

Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL)

Gültig ab 1. Januar 2009

Fassung vom 1. Januar 2018

Die FamZWL wurde lediglich in zwei Punkten angepasst. Auf weitere Anpassungen wurde verzichtet:

- Rz. 603: Hier wurde ein Hinweis aufgenommen, der bereits der heutigen Praxis in den Kantonen entspricht, betreffend der rückwirkenden Auszahlung von NE-Familienzulagen für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen mit Aufenthaltsbewilligung.
- Ziff. 8.2 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung: Artikel 25 FamZG wurde im Zuge der Anpassung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) per 1.1.2018 mit zwei neuen Buchstaben e^{bis} und e^{ter} ergänzt. Bisher verweist das FamZG im Zusammenhang mit den umfangreichen Regelungen zum Beitragsbezug im AHVG lediglich auf das Element der Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 25 Bst. e FamZG). Da jedoch die FAK-Beiträge in der Regel zusammen mit denjenigen der AHV, IV, EO und ALV erhoben werden, wird ein umfassender Verweis auf die relevanten Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung zum Bezug der Beiträge sowie zur Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 und Art. 14-16 AHVG) ins FamZG aufgenommen.

Ab dem 1.1.2017 findet das Freizügigkeitsabkommen (FZA) auch auf Kroatien Anwendung. Kroatische Staatsangehörige können künftig Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder geltend machen, die in einem EU-Staat Wohnsitz haben. Entsprechend wurden insbesondere die Randziffern 318, 322, 325 sowie Anhang 1 der FamZWL angepasst.

Zudem wurden verschiedene Randziffern präzisiert und mit Referenzen auf kürzlich ergangene Gerichtsentscheide ergänzt. Zudem wurde der Abschnitt zur Drittauszahlung in den Randziffern 246 und 247 angepasst.

Ab dem 1. Januar 2016 finden die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und Nr. 987/09 auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten Anwendung. Nichterwerbstätige Schweizer und EFTA-Staatsangehörige können künftig auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EFTA-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben. Rz. 320, 325, 433.1 sowie Anhang 1 FamZWL wurden entsprechend angepasst. Die Überarbeitung des Leitfadens für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 erfolgen.

Nach Art. 16 Abs. 4 FamZG werden die Beiträge für Selbstständigerwerbende nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der den in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst nicht übersteigt. Per 1. Januar 2016 wurde dieser Höchstbetrag auf 148 200 Franken erhöht. Rz. 540.1 FamZWL wurde entsprechend angepasst.

Die Eckwerte des FamZG wurden aufgrund der Rentenerhöhung angepasst. Der besseren Lesbarkeit halber sind nur noch die aktuell geltenden Beträge erwähnt. Die früher gültigen Beträge sind in der Tabelle in Anhang 3 aufgeführt.

Am 1. Juli 2014 ist die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die gemeinsame elterliche Sorge in Kraft getreten. Die FamZWL wurden in den Rz. 234 und 406 angepasst.

Die übrigen wesentlichen Änderungen wurden in den folgenden Randziffern vorgenommen :

- Rz. 318, 320, 325 und 329: Präzisierung betr. Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens;
- Rz. 406: massgebendes Datum, an dem der Anspruch der neu erstanspruchsberechtigten Person bei Anspruchswechsel aufgrund der neu erteilten gemeinsamen elterlichen Sorge beginnt;
- Rz. 503.2 (neu): auf Personalverleih anwendbare Familienzulagenordnung;
- Rz. 525: Präzisierungen betreffend die Koordination zwischen dem Kindergeld zum IV-Taggeld und den Familienzulagen;
- Rz. 607.1: Präzisierung bezüglich Ergänzungsleistungen, welche den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ausschliessen;
- Rz. 802.4 (neu): die Verpflichtung zur Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Leistungen obliegt dem Arbeitnehmenden und nicht dem Arbeitgeber.

Insbesondere wurden folgende Randziffern der FamZWL geändert:

- Rz. 318 ff., 325, Anhang 1: Auswirkungen der EU-Erweiterung auf Kroatien;
- Rz. 322: Angaben zu den Dokumenten, die für den Nachweis der serbischen Staatsangehörigkeit anerkannt werden;
- Rz. 510 ff.: Neuformulierung der Randziffern ohne materielle Änderungen;
- Rz. 538.1: Neuformulierung der Randziffer ohne materielle Änderungen;
- Rz. 601.1: Anspruch auf Familienzulagen bei länger dauernder Krankheit;
- Rz. 802.3: Mitteilung der FAK betreffend die von der anspruchsberechtigen Person bezogenen Familienzulagen an den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht.

Seit dem 1. Januar 2013 sind auch die Selbstständigerwerbenden dem FamZG unterstellt (Revision des FamZG vom 18. März 2011). Vorher waren die Selbstständigerwerbenden je nach kantonaler Regelung obligatorisch, fakultativ oder gar nicht der Familienzulagenordnung unterstellt. Die Mindestansätze der Familienzulagen nach Art. 5 FamZG betragen unverändert 200 Franken für die Kinderzulage und 250 Franken für die Ausbildungszulage. Infolge der Rentenanpassung haben jedoch die Eckwerte im FamZG geändert. Die vorher gültigen Beträge sind in Klammern vermerkt, für 2011 und 2012 in violett, für 2009 und 2010 in grün.

Die wichtigsten Neuerungen finden sich hier:

- Rz. 422 ff.: Regelung der Anspruchskonkurrenz im Rahmen des FamZG und im Verhältnis zum FLG;
- Rz. 521.1 ff.: Dauer des Anspruchs der Selbstständigerwerbenden;
- Rz. 530.1 ff.: Anspruch für Personen, die sowohl selbstständig wie auch unselbstständig erwerbstätig sind.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. April 2012

Die FamZWL wurde in zwei Punkten geändert:

1.

Ab dem 1. April 2012 finden die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09, welche die Koordinierung der sozialen Sicherheit innerhalb der EU regeln, auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU Anwendung. Sie ersetzen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72.

Im Verhältnis zu den EFTA – Staaten sind weiterhin die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 anwendbar.

Die wichtigsten Änderungen finden sich in den Rz. 317ff.:

Der persönliche Geltungsbereich wurde auf die Nichterwerbstätigen ausgedehnt. Nichterwerbstätige Schweizer und EU-Staatsangehörige können künftig auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben.

2.

Anpassung von Rz. 602: Personen, die ihre Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres aufgeben, gelten für die Familienzulagen für den Rest des Jahres als Nichterwerbstätige.

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 12. Mai 2011 gehen auf die Revision vom 26. Oktober 2011 der Artikel 7 und 10 FamZV zurück, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde:

- Rz. 301 und 301.1: Auch bei längerer Ausbildung im Ausland wird von einem Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz ausgegangen und es besteht Anspruch auf Familienzulagen;
- Rz. 305-309: Wegfall von besonderen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland;
- Rz. 519.1: Anspruch auf Familienzulagen bei unbezahltem Urlaub.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzung	sverzeichnis	13
1.	Allgemeines	17
2.	Leistungen	18
2.1	Kinderzulage	
2.2	Ausbildungszulage	
2.3	Geburts- und Adoptionszulage	
2.3.1	Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die Gebu	urts-
2.3.2	und die Adoptionszulage Voraussetzungen für die Geburtszulage	
2.3.2	<u> </u>	
	Voraussetzungen für die Adoptionszulage	
2.4	Kinder, für die Anspruch besteht	
2.4.1	Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht	
2.4.2	Stiefkinder	
2.4.3	Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragen Partners	
2.4.4	Pflegekinder	30
2.4.5	Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt	31
2.5	Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze	32
2.6	Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge	
2.7	Auszahlung an Dritte	
2	•	
3.	Kinder mit Wohnsitz im Ausland	
3.1	Allgemeines	
3.2	Anspruchsvoraussetzungen	
3.2.1	Grundsatz	36
3.2.2	Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen	
	Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und	
	obligatorisch in der AHV versichert sind	37
3.3	Kaufkraftanpassung	
3.4	Auswirkungen in der Praxis	39
3.4.1	Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und	
	Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA	4)39
3.4.1.1	Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)	39
3.4.1.2	Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA	
3.4.2	Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen üb	,
	Familienzulagen mit der Schweiz besteht	
3.4.3	Andere Staaten	
3.4.4	Übersicht über den Export gestützt auf internationale	
	, •	42
3.4.5	Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach der	—
0.1.0	FamZG für Kinder im Ausland	
		⊤⊤

4.	Anspruchskonkurrenz zwischen verschiedenen Personen	. 45
4.1	Allgemeines	
4.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person	. 47
4.3	Differenzzahlung	. 51
4.4	Beispiele	. 52
4.5	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei Geburts- und Adoptionszulagen:	
4.6	Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im Verhältnis zum FLG	. 57
4.6.1	Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person	. 57
4.6.1.1	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate	
4.6.1.2	Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen	. 00
	Jahres	. 59
4.6.2	Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener	
	Personen	. 60
4.6.3	Beispiele	
4.6.4	Differenzzahlungen bei landwirtschaftlichen	
	Arbeitnehmenden; keine Anrechnung der	
	Haushaltungszulage	. 65
4.7	Aufgehoben (Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlunge im Verhältnis zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus	
4.8	kantonalem Recht) Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU un der EFTA	d
4.8.1	Anwendbare Regelung	
4.8.2	Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person	
4.8.3	Differenzzahlung	
4.8.4	Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs	
5.	Familienzulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen	. 68
5.1	Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung	
5.2	Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen	
5.2.1	Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Allgemeines	. 73
5.2.2	Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erlöschen des Lohnanspruchs	
5.2.3	Dauer des Anspruchs für Selbstständigerwerbende	
5.2.4	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen	
5.3	Verschiedene Tätigkeiten derselben Person	. ဝ၁

5.4 5.4.1	FamilienausgleichskassenZugelassene Familienausgleichskassen	90
5.4.1.1 5.4.1.2	Allgemeines Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach	90
5.4.1.3 5.4.2 5.4.3	Art. 14 Bst. a FamZG Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG Aufgaben der Familienausgleichskassen Finanzierung	91 92
5.4.4	Kompetenzen der Kantone	97
6. 6.1 6.1.1 6.1.2 6.2 6.3	Familienzulagen für Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen Allgemeines Massgebendes Einkommen Finanzierung Kompetenzen der Kantone	98 98 102 105
7. 7.1 7.2	Selbstständigerwerbende	106
8. 8.1 8.2 8.3 8.4	Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik Rechtspflege und Strafbestimmungen	107 108 109
Anhang 1:	Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland	113
Anhang 2:	Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Ar FamZV	
Anhana 3:	Eckwerte	115

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AdoV Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption

(Adoptionsverordnung, SR 211.221.36)

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)

AHVV Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

ALV Arbeitslosenversicherung

ANobAG Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Art. Artikel

ATSG Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen

Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)

AVIG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische

Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

(Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)

BGG Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht

(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

BG-HAÜ Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptions-

übereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (SR 211.221.31)

Bst. Buchstabe

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

DBG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte

Bundessteuer (642.11)

EAZW Kreisschreiben Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 über

den Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach

ausländischem Recht

EFTA Europäische Freihandelsassoziation

ELG Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (SR 831.30)

ELV Verordnung vom 15. Januar 1971 über die

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung (SR 831.301)

EO Erwerbsersatzordnung

EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den

Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

(Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)

EOV Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatz-

gesetz (SR 834.11)

EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f./ff. folgende

FAK Familienausgleichskasse

FamZG Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen

(Familienzulagengesetz, SR 836.2)

FamZV Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen

(Familienzulagenverordnung, SR 836.21)

FamZWL Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

FLG Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen

in der Landwirtschaft (SR 836.1)

FLV Verordnung vom 11. November 1952 über die

Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.11)

Fr. Schweizer Franken

GNI Gross National Income

HAÜ Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inter-

nationalen Adoption (SR 0.211.221.311)

HKsÜ Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende

> Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen

Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kindesschutzübereinkommen; SR

0.211.231.011)

inkl. Inklusive

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenver-

sicherung (SR 831.20)

KSIH Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der

Invalidenversicherung

KVG Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die

Krankenversicherung (SR 832.10)

MVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärver-

sicherung (SR 833.1)

Nr. Nummer

OR Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obli-

gationenrecht, SR 220)

PartG Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene

Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschafts-

gesetz, SR 211.231)

PAVO Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von

Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

RWL Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rentenweg-

318.810 d

leitung)

Rz. Randziffer s. siehe

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

UVV Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die

Unfallversicherung (SR 832.202)

vgl. vergleiche

VO Verordnung

WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und

EO

WML Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV

und EO

WSN Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden

und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO

WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

z.B. zum Beispiel

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

(SR 210)

1. Allgemeines

Art. 1 FamZG

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes <u>vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die <u>Artikel 76 Absatz 2</u> und <u>78 ATSG</u>.

- Nicht anwendbar sind die Bestimmungen bezüglich Missachtung von gesetzlichen Vorschriften durch die Versicherungsträger (Art. 76 Abs. 2 ATSG) sowie diejenigen betreffend die Verantwortlichkeit der Versicherungsträger (Art. 78 ATSG), da keine Bundesaufsicht über die Versicherungsträger besteht und die Kompetenz zur Regelung der Verantwortlichkeit der Versicherungsträger nicht beim Bund liegt.
- In Abweichung von <u>Art. 20 Abs. 1 ATSG</u> kann eine Auszahlung der Kinder- und Ausbildungszulagen an Dritte auch ohne Fürsorgeabhängigkeit erfolgen (<u>Art. 9 FamZG</u>), s. Rz. 245 und 246.
- In Abweichung von <u>Art. 58 Abs. 1 und 2 ATSG</u> ist für die Rechtspflege das Versicherungsgericht jenes Kantons zuständig, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist (<u>Art. 22 FamZG</u>), s. Rz. 801 und 802.
- Nach der Rechtsprechung kann Antrag auf Familienzulagen stellen, wer beschwerdeberechtigt ist (s. Rz. 801.1). Der andere Elternteil oder das volljährige Kind kann deshalb an Stelle des Elternteils, der einen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen (s. dazu Kieser Ueli, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Rz. 27 und 28 zu Art. 29 und Rz. 7 ff. zu Art. 59). In diesem Fall werden die Familienzulagen direkt an diejenige Person ausgerichtet, welche den Antrag gestellt hat.

Zur Drittauszahlung an die Person, die das Kind betreut, oder an das volljährige Kind, falls die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden, s. Rz. 246.

2. Leistungen

Art. 2 FamZG Begriff und Zweck der Familienzulagen Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Bei Familienzulagen, deren Höhe nach der Zahl der Kinder gestaffelt ist, ist die Kinder- bzw. Ausbildungszulage (und dann auch die Differenzzahlung) je Kind und nicht je Bezüger oder je Familie in der Verfügung auszuweisen. Es ist dabei am Kanton, zu bestimmen, welches die Voraussetzungen für die Ausrichtung des höheren Ansatzes sind und für welches Kind der Familie dieser höhere Ansatz ausgerichtet wird. Das ist nicht nur wichtig für die Berechnung einer allfälligen Differenzzahlung, sondern auch beim Entscheid, welche Zulage nach Artikel 8 FamZG weiterzuleiten ist.

2.1 Kinderzulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. a FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

- ¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:
- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (<u>Art. 7 ATSG</u>), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;
- 201.1 Kinderzulage für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr
 Für den Monat der Geburt und den Monat, in dem das Kind das
 16. Altersjahr vollendet, wird eine volle Zulage ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind am Monatsanfang oder
 –ende geboren ist. Bei Tod des Kindes besteht Anspruch auf die
 Kinderzulage bis zum Ende des Monats, in dem es gestorben
 ist.

Verlegt ein Kind aus einem Staat, in den keine Familienzulagen exportiert werden, seinen Wohnsitz in die Schweiz, so besteht Anspruch ab dem ersten Tag des Monats des Zuzugs. Zieht es weg, so besteht Anspruch bis zum letzten Tag des Monats des Wegzugs.

- Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder vom vollendeten
 1/11 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr
 Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 ATSG ist im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung umschrieben (KSIH Rz. 1018.1 ff.).
- Es ist Sache der Person, die Anspruch auf die Kinderzulage hat, den Nachweis für die Erwerbsunfähigkeit des Kindes zu erbringen. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 204 Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf eine Kinderzulage und 1/11 dem Anspruch auf eine Ausbildungszulage
 - Bis und mit dem Monat, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt, wird die Kinderzulage ausgerichtet. Ab dem ersten Tag des folgenden Monats wird die Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern das Kind in Ausbildung ist.
 - Für Kinder zwischen dem vollendeten 16. und 25. Altersjahr, die erwerbsunfähig sind, aber eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage (s. Rz. 3365 Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

Nach Art. 49^{ter} Abs. 2 AHVV ist ein Kind nicht (mehr) in Ausbildung, wenn es eine Rente der IV bezieht, und es besteht deshalb auch kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (mehr). So ist es möglich, dass für ein erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, das Kind dann eine IV-Rente bekommt, und bis zum vollendeten 20. Altersjahr wieder Anspruch auf eine Kinderzulage (ohne Einkommensgrenze) besteht.

2.2 Ausbildungszulage

Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

- ¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Art. 1 FamZV Ausbildungszulage

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) absolvieren.

Art. 49bis AHVV Ausbildung

- ¹ In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.
- ² Als in Ausbildung gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.
- ³ Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 49ter AHVV Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

- ¹ Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet.
- ² Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht.
- ³ Nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 2 gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:
- a. übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- b. Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- c. gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

- 204.1 Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, in dem das über
 1/10 16-jährige Kind die Ausbildung aufnimmt. Der Anspruch endet
 - am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird;
 - am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet oder
 - am Ende des Monats, in dem das Kind gestorben ist.
- 204.2 Aufgehoben, s. Rz. 3366 <u>RWL</u>. 1/11
- 205 Massgebend ist der in der AHVV umschriebene *Ausbildungsbegriff*. Näheres dazu s. Rz. 3358–3367 RWL.
- Für die die Beendigung und für die Unterbrechung der Ausbildung s. Rz. 3368–3373 RWL.
- 207 Aufgehoben
- Für den *Nachweis über die absolvierte Ausbildung s.* Rz. 4306–4309 RWL.
- Als Obergrenze für das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes, bei dem noch Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, gilt die maximale volle Altersrente der AHV:
 - 28 200 Franken pro Jahr bzw.
 - 2 350 Franken pro Monat.

Zum Erwerbseinkommen zählen die Einkommen nach Rz. 3366 RWL.

(Bis zum 31.12.2010 galt das jährliche Einkommen, also neben dem Erwerbseinkommen auch Vermögenserträge und Renten. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien gehörten hingegen nicht dazu. Die Obergrenze lag bei einem Einkommen von 27 360 Franken pro Jahr bzw. 2 280 Franken pro Monat.)

- 210 Aufgehoben
- 1/11
- 211 Für die Einkommensermittlung geht die FAK wie folgt vor:
- 1/11 Die FAK lässt sich im Antrag bestätigen, dass das Einkommen (Erwerbs- und Ersatzeinkommen nach Rz. 3366 RWL) des Kindes die massgebliche Grenze nicht übersteigt und dass Kenntnis von der Meldepflicht bei Überschreiten dieser Grenze besteht. Sie überprüft bei Lernenden das Einkommen

- gemäss Lehrvertrag und bei einem Praktikum gemäss Praktikumsvertrag.
- Die FAK kann sich auf einem Formular die Erwerbs- und Ersatzeinkommen angeben lassen und sie kann weitere Belege über das Einkommen verlangen.
- Bei Studierenden kann auf das Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einreichung der Ausbildungsbestätigung abgestellt werden, wobei für Änderungen auf die Meldepflicht verwiesen wird. Überprüfungen sind jederzeit möglich und liegen im Ermessen der FAK.
- 211.1 Aufgehoben; zur Bemessung des Einkommens s. Rz. 3367 1/11 RWL.

2.3 Geburts- und Adoptionszulage

Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

- ² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach <u>Artikel 5</u> sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.
- ³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 2 FamZV Geburtszulage

- ¹ Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht.
- ² Hat nur eine Person Anspruch auf die Geburtszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.
- ³ Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:
- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht; und
- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Artikel 27 der Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz herabgesetzt.
- ⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Adoptionszulage Art. 3 FamZV

- Ein Anspruch auf eine Adoptionszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht.
- ² Hat nur eine Person Anspruch auf die Adoptionszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.
- ³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:
- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht;
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach Artikel 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption endaültig erteilt ist; und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.
- ⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Adoptionszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Allgemeines; gemeinsame Voraussetzungen für die 2.3.1 **Geburts- und die Adoptionszulage**

212 Das FamZG führt keinen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage ein. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die anwendbare kantonale Familienzulagenordnung die Ausrichtung einer solchen Zulage vorsieht.

- Die Geburts- und die Adoptionszulage sind einmalige Zulagen. Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen wird eine Zulage für jedes Kind ausgerichtet.
- Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen unterliegt grundsätzlich denselben Voraussetzungen wie derjenige auf Familienzulagen. Die Erwerbstätigkeit muss im Zeitpunkt der Geburt bzw. der Aufnahme des Kindes zur Adoption bestanden haben. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitte Monat besteht kein Anspruch auf die Geburtszulage bzw. Adoptionszulage (auch nicht auf eine Teilzulage) für ein in der ersten Monatshälfte geborenes bzw. aufgenommenes Kind.
- Bei Bezug einer Arbeitslosenentschädigung werden weder die Geburts- noch die Adoptionszulage ausgerichtet (s. Rz. 526).
- Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen besteht auch dann, wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulage hat, aber keine Geburts- oder Adoptionszulage erhält, weil der Kanton, dessen Familienzulagenregelung sie untersteht, keine solche Zulage kennt. Der Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen besteht auch dann, wenn die zweitan spruchsberechtigte Person nichterwerbstätig ist, s. Rz. 604.
- Verbot des Doppelbezugs: Für ein und dasselbe Kind besteht nur Anspruch auf eine einzige Geburtszulage oder Adoptionszulage. Es kann aber für ein und dasselbe Kind gleichzeitig ein Anspruch der leiblichen Eltern auf eine Geburtszulage und ein Anspruch der Adoptiveltern auf eine Adoptionszulage bestehen.
- Wenn mehrere Personen Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage für dasselbe Kind erheben können, d.h. wenn beide betroffenen kantonalen Familienzulagenordnungen eine solche Zulage kennen, so steht der Anspruch auf die Zulage gemäss Art. 7 FamZG jener Person zu, die Anspruch auf die übrigen Familienzulagen hat, und die zweitanspruchsberechtigte Person kann eine allfällige Differenz zwischen den beiden Geburts- bzw. Adoptionszulagen geltend machen.

2.3.2 Voraussetzungen für die Geburtszulage

- Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn das Kind lebend geboren wird.
 Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Geburtszulage, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.
- Die Mutter muss Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gemäss Art. 13 ATSG haben. Eine Frau mit Wohnsitz im Ausland, die ihr Kind während eines zeitlich beschränkten Aufenthalts in der Schweiz zur Welt bringt, erfüllt diese Bedingung nicht. Bringt hingegen eine in der Schweiz wohnhafte Frau während ihrer Ferien im Ausland ein Kind zur Welt, so besteht Anspruch auf eine Geburtszulage, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind.
- Analog zu den Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung für die Mutterschaftsentschädigung besteht eine Karenzfrist von neun Monaten. Bei der Geburt des Kindes muss die Mutter also seit mindestens neun Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Bei Frühgeburten, d.h. Geburten vor dem Ende des 9. Schwangerschaftsmonats, gilt die Regelung gemäss Art. 27 EOV. Die Karenzfrist verkürzt sich wie folgt:
 - auf 8 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 8. und
 9. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 7 Monate, wenn die Geburt zwischen dem 7. und
 8. Schwangerschaftsmonat erfolgt;
 - auf 6 Monate, wenn die Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat erfolgt.
- Diese Einschränkung bezüglich Wohnsitz oder Aufenthalt der Mutter gilt auch gegenüber der EU/EFTA.
 In der Verordnung (EG) Nr. 883/04¹, welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EU/EFTA regelt, werden die kantonalen Geburts- und Adoptionszulagen der Schweiz vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen.

Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

2.3.3 Voraussetzungen für die Adoptionszulage

- Für ein Kind, das zur späteren Adoption aufgenommen wird, besteht nur Anspruch auf eine Adoptionszulage, wenn es minderjährig ist.
- 224 Kein Anspruch auf die Adoptionszulage besteht bei Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes (Stiefkindadoption).
- Alle Personen oder Ehepaare, die ein Kind adoptieren möchten, müssen sich bei der kantonalen Zentralbehörde bewerben. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so bescheinigt diese mittels Verfügung die Eignung zur Adoption.
- Die Ausrichtung der Adoptionszulage setzt voraus, dass die zuständige kantonale Behörde den künftigen Adoptiveltern eine Bewilligung zur Aufnahme eines bestimmten Kindes gemäss Art. 7 AdoV erteilt hat. Eine Eignungsbescheinigung nach Art. 6 AdoV reicht nicht aus.
- 227 Für internationale Adoptionen gibt es in der Schweiz zwei 1/13 unterschiedliche Verfahren, je nachdem, ob das Herkunftsland des Kindes das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) ratifiziert hat oder nicht. Wenn das Herkunftsland das HAÜ nicht ratifiziert hat, muss eine Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption gemäss Art. 7 AdoV erteilt werden. Kommt das HAÜ zur Anwendung, sind gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) zwei Fälle möglich: Entweder wird das Kind erst nach seiner Aufnahme in der Schweiz adoptiert, dann muss eine Bewilligung gemäss Art. 7 AdoV erteilt werden (Art. 8 Abs. 1 BG-HAÜ), oder das Kind wird vor der Ausreise in seinem Heimatstaat adoptiert, dann muss die zuständige kantonale Behörde die Adoption im Heimatstaat bewilligen (Art. 8 Abs. 2 BG-HAÜ). Im zweiten Fall wird diese Bewilligung der Adoption im Herkunftsland einer Bewilligung gemäss Art. 7 AdoV gleichgesetzt.
- Die Adoptionszulage darf erst ausgerichtet werden, wenn das Kind tatsächlich in der Familie aufgenommen wurde und (bei internationalen Adoptionen) rechtmässig in die Schweiz

eingereist ist. Bei internationalen Adoptionen darf das Kind erst von seinen künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen werden, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

Wird die erteilte Bewilligung nach Art. 10 Abs. 3 AdoV widerrufen oder kommt die Adoption aus einem anderen Grund nicht zustande, so wird die Adoptionszulage nicht zurückgefordert, denn den künftigen Adoptiveltern sind die entsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Kindes so oder so erwachsen.

2.4 Kinder, für die Anspruch besteht

(Art. 4 FamZG, Art. 4–8 FamZV)

Art. 4 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder

- ¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:
- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.
- ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- ³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

2.4.1 Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG)

Darunter fallen Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern und adoptierte Kinder.

2.4.2 Stiefkinder

(Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG, Art. 4 Abs. 1 FamZV)

Art. 4 Abs. 1 FamZV Stiefkinder

¹ Für Stiefkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat.

- Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Stiefelternteil einen Anspruch für ein Stiefkind (Kind des Ehegatten) geltend machen kann. Ob der Stiefelternteil oder ob eine andere Person die Familienzulagen dann tatsächlich erhält, entscheidet sich nach den Regeln von Art. 7 FamZG (s. Rz. 401–439).
- 232 Der Stiefelternteil hat keinen Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt 4/12 lebt. Selbst wenn der Stiefelternteil anstelle seines Ehegatten für die Unterhaltsbeiträge an das Kind aufkommt, hat er keinen Anspruch auf Familienzulagen, sofern das Kind nicht zeitlich überwiegend in seinem Haushalt lebt. In den Fällen, in denen das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen zur Anwendung kommt, ist die Voraussetzung auch erfüllt, wenn der Stiefelternteil überwiegend für den Unterhalt des Kindes, welches in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat wohnt, aufkommt, selbst wenn das Kind nicht mit ihm im gemeinsamem Haushalt lebt (Art. 1 lit. i Ziff. 3 der Verordnung 883/04, s. Urteil des Bundesgerichts 8C 670/2012 vom 26. Februar 2013, E. 3.4).
- Ein Kind, das unter der Woche bei seiner Mutter und seinem Stiefvater wohnt und jedes zweite Wochenende bei seinem Vater verbringt, lebt die meiste Zeit im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters.
- Geschiedene oder unverheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können das Kind abwechslungsweise und zu gleichen zeitlichen Teilen betreuen (z.B. eine Woche bei einem, die nächste Woche beim anderen Elternteil). Das Kind lebt also abwechslungsweise beim einen oder beim anderen Elternteil, aber bei keinem überwiegend. In diesen Fällen ist der neuen Ehegattin des Vaters oder dem neuen Ehegatten der Mutter ein Anspruch auf Familienzulagen einzuräumen. Da das Kind die Hälfte der Zeit beim neuen Ehegatten eines Elternteils lebt, ist davon auszugehen, dass dieser ebenfalls zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Beiträge von Dritten an den Unterhalt des Kindes wirken sich nicht auf den Familienzulagenanspruch des Stiefvaters oder der Stiefmutter aus.

- Für ein Stiefkind, das in einem Internat oder Heim lebt oder während der Woche zu Ausbildungszwecken auswärts lebt, kann
 Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn es sich an den
 Wochenenden und während der Ferien bei einem Elternteil und
 dessen Ehepartner aufhält.
- Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspart-1/11 nerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.
- 235.2 Wird die Ehe, welche das Stiefkindverhältnis begründet hat, durch Scheidung aufgelöst, hat der Stiefelternteil keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind. Der Anspruch besteht weiter, wenn der mit dem Stiefelternteil verheiratete Elternteil stirbt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.4.3 Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners

(Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG, Art. 4 Abs. 2 FamZV)

Art. 4 Abs. 2 FamZV Stiefkinder

² Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004.

- Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) enthält in Art. 27 Abs. 1 die Pflicht, dem Partner oder der Partnerin in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen. Deshalb gilt das Kind des Partners oder der Partnerin ebenso wie das Kind des Ehegatten als Stiefkind. Es kann daher ein Anspruch auf Familienzulagen bestehen, wenn das Kind die meiste Zeit mit dem eingetragenen Partner eines Elternteils unter einem Dach lebt (oder bis zu seiner Volljährigkeit gelebt hat). Rz. 231-235 gelten sinngemäss.
- Dies gilt für eingetragene Partner gemäss PartG, nicht jedoch für Partnerschaften nach einem kantonalen Gesetz.
- Für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

238.1 Wird die Partnerschaft, welche das Stiefkindverhältnis begründet 1/11 hat, aufgelöst, so endet die Beistandspflicht nach nach Art. 27
Abs. 1 PartG, und der Stiefelternteil hat keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen für sein ehemaliges Stiefkind.

2.4.4 Pflegekinder

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG, Art. 5 FamZV)

Art. 5 FamZV Pflegekinder

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegeeltern entsprechen denjenigen in der AHV, welche für den Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für Pflegekinder gelten. Danach muss das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft aufgenommen sein. Die Tagespflege reicht nicht aus. Das Pflegeverhältnis muss zudem unentgeltlich sein, was der Fall ist, wenn die von dritter Seite erbrachten Leistungen an die Pflegeeltern weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken (Rentenwegleitung, Rz. 3307 ff. und Tabelle in Anhang III der Rentenwegleitung).

Beispiel:

Wenn es sich um ein Pflegekind im Alter zwischen 7 und 12 Jahren handelt, muss das Pflegegeld weniger als 1/4 des Bedarfs, also weniger als 399 Franken im Monat betragen. Beim Entscheid, ob der Ansatz für ein Einzelkind, für eines von zwei, von drei oder von vier Kindern massgebend ist, werden nur die Pflegekinder, nicht aber die eigenen Kinder der Pflegeeltern berücksichtigt.

Für das Pflegekind, das minderjährig zur Pflege aufgenommen wurde, besteht auch nach dessen Volljährigkeit weiterhin Anspruch auf Familienzulagen, soweit es im Sinne von Art. 49 Abs. 1 AHVV unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden war. Das Kind, das gemäss der PAVO bzw. der AdoV aufgenommen wird, gilt auch als Pflegekind. Die künftigen Adoptiveltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch beginnt am Anfang des Monats, in dem das Kind

im Haushalt der künftigen Adoptiveltern aufgenommen wird (vgl. auch Rz. 228).

Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin gelten nicht als Pflegekinder.

Waisen, die in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie mit entsprechender Entschädigung untergebracht sind, dürfen Pflegekindern nicht gleichgesetzt werden. Ihr Vormund hat keinen Anspruch auf Familienzulagen.

2.4.5 Geschwister und Enkelkinder, überwiegender Unterhalt

(Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG, Art. 6 FamZV)

Art. 6 FamZV Geschwister und Enkelkinder; überwiegender Unterhalt Die bezugsberechtigte Person kommt in überwiegendem Mass für den Unterhalt auf, wenn:

- a. das Kind in ihrem Haushalt lebt und der von dritter Seite für den Unterhalt des Kindes bezahlte Betrag die maximale volle Waisenrente der AHV nicht übersteigt; oder
- b. sie an den Unterhalt des Kindes, das nicht in ihrem Haushalt lebt, einen Betrag von mindestens der maximalen vollen Waisenrente der AHV zahlt.
- Das FamZG geht beim Anspruch für Enkelkinder und Geschwister vom überwiegenden Unterhalt aus und verlangt nicht, dass diese Kinder unentgeltlich aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind deshalb weniger streng als beim Anspruch von Pflegekindern auf eine Waisen- oder Kinderrente der AHV.
- Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die von dritter Seite erbrachten Leistungen für den Unterhalt des Kindes (z.B. Unterhaltsbeiträge, Waisenrente) den Betrag der maximalen vollen Waisenrente von 940 Franken pro Monat nicht übersteigen.
- Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente, also 940 Franken pro Monat.

2.5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Art. 5 FamZG Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

2.6 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Art. 8 FamZG Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Die Pflicht zur Weiterleitung gilt auch für die Differenzzahlung.

2.7 Auszahlung an Dritte

Art. 9 FamZG Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von <u>Artikel 20 Absatz 1 ATSG</u> auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

- Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.
- Die Person, welche die Drittauszahlung wünscht, muss ein Gesuch an die FAK stellen, welche die Familienzulagen ausrichtet. Im Gesuch muss der Grund der Drittauszahlung vermerkt sein. Die Drittauszahlung erfolgt i.d.R. durch die FAK und nicht durch den Arbeitgeber. Verlangt die Person, an welche die Drittauszahlung von der FAK bewilligt wurde, eine Auszahlung direkt durch die FAK und nicht durch den Arbeitgeber, so erfolgt die Drittauszahlung ohne weitere Voraussetzungen immer durch die FAK (s. Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 15 N 19, und Rz. 538.1).

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Beispiel:

Der geschiedene Ehemann einer nichterwerbstätigen Frau leitet die Zulagen für das gemeinsame Kind, das bei der Mutter lebt, nicht weiter.

Die Tatsache, dass die Familienzulagen der Person, die das Kind betreut, nicht ausgerichtet werden, ist glaubhaft zu machen. Das kann geschehen durch:

- eine Bestätigung der Alimenteninkassostelle, wonach die Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig bezahlt werden, oder
- Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass die Zahlungen nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig eingehen.

Wird die Nichtausrichtung glaubhaft gemacht, so ist die Drittauszahlung zu bewilligen, sofern die anspruchsberechtigte Person nicht nachweist, dass sie in den letzten 6 Monaten die Zahlungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen hat. S. auch Rz. 104.

Liegt ein Drittauszahlungsgesuch vor und besteht ein Risiko, dass die anspruchsberechtigte Person noch nicht ausgerichtete Familienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes verwenden und somit zweckentfremden wird, ist dieses Gesuch betreffend noch ausstehender und künftiger Zulagen gutzuheissen (s. Urteil Tribunal cantonal Vaud vom 19.12.2014, E. 5; s. Urteil Versicherungsgericht Kanton St. Gallen vom 08.06.2016, E. 2.3).

Muss die anspruchsberechtigte Person die Zulagen an den Elternteil weiterleiten, bei dem die Kinder überwiegend leben, kann die FAK sie über ihre Pflichten aufklären, um sicherzustellen, dass die Familienzulagen zweckkonform verwendet werden. Weiter kann die FAK von der anspruchsberechtigten Person eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass sie die Familienzulagen weiterleitet. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, kann die FAK den anderen Elternteil darüber informieren und auf Gesuch hin die Drittauszahlung prüfen.

Für die Frage der Verrechnung bei der Drittauszahlung, s. Rz. 802.2.

247 Die Drittauszahlung ist auch in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat vorzunehmen, wenn ein Familienmitglied die 1/17 Familienzulagen nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet, die in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat wohnen (s. Art. 68a Verordnung (EG) Nr. 883/04). Die Überweisungskosten für die Drittauszahlung auf ein Konto im Ausland gehen zu Lasten der Familienausgleichskasse. Verwaltungskosten der Empfängerbank im Ausland gehen zu Lasten der Person, der die Zulagen ausbezahlt werden.

3. Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Art. 4 Abs. 3 FamZG Anspruchsberechtigung für Kinder ³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 7 Abs. 1 und 1bis FamZV Kinder im Ausland

¹ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben. 1bis Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 16. Altersjahres zu laufen.

3.1 **Allgemeines**

- 301 Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen, also 1/12 internationale Abkommen, das vorschreiben. Das ist der Fall
 - für Kinder, die in EU/EFTA-Staaten wohnen, s. Rz. 317 ff.;
 - für Kinder, die in einem anderen Vertragsstaat wohnen, s. Rz. 321 ff.

Für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, s. Rz. 301.1. Für Arbeitnehmende nach Artikel 7 Absatz 2 FamZV gilt eine Sonderregelung, s. Rz. 310-313.

301.1 Bei Kindern und Jugendlichen, welche die Schweiz zu Ausbil-1/12 dungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben.

Während dieser Zeit besteht weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Es handelt sich um eine blosse Vermutung, dass der Wohnsitz in der Schweiz bleibt, die von der Familienausgleichskasse widerlegt werden kann. Je kürzer der Studienaufenthalt im Ausland ist, desto eher bleibt der Wohnsitz in der Schweiz.

Kriterien gegen ein Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz sind:

- Das Kind ist nicht mehr in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) versichert. Nach Artikel 3 Absatz 1 KVG muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz versichert sein.
- Der Kontakt zu Familie und Freunden in der Schweiz wird nicht aufrechterhalten und die Semesterferien werden nicht in der Schweiz verbracht.
- Die Schweiz wird verlassen, um im Ausland bei einem Elternteil zu leben.
- Das Kind hat bereits früher an seinem jetzigen Aufenthaltsort im Ausland gelebt und ist dort zur Schule gegangen.
 Im Übrigen wird auf die Rz. 1017 ff und 4033 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) verwiesen. Für Kinder, die schon vor dem 16. Altersjahr eine Ausbildung im Ausland beginnen, können die Familienzulagen für eine länger als fünf Jahre dauernde Ausbildung im Ausland ausgerichtet werden. Je früher die Schweiz für eine Ausbildung verlassen wird, desto eher ist aber der Wohnsitz im Ausland anzunehmen.
- 301.2 Rz. 301 und 301.1 sind analog auch auf Kinder von Schweizern oder Staatsangehörigen von EU- und EFTA-Staaten anwendbar, die einen EU- und EFTA-Staat verlassen, um in einem Drittstaat eine Ausbildung zu absolvieren. Dies ergibt sich aus dem Freizügigkeitsabkommen und aus dem ETFA-Übereinkommen und aus dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, der daraus folgt. Bei den betroffenen Kindern wird davon ausgegangen, dass sie während höchstens 5 Jahren ihren Wohnsitz im ursprünglichen Wohnland beibehalten und weiterhin Anspruch auf Familienzulagen geben.
- Die Einschränkungen beim Bezug von Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder gelten nicht nur für die bundesrechtlichen Minima, sondern auch für die höheren Beträge, welche die

Kantone allenfalls festsetzen. Sämtliche Bestimmungen des FamZG finden auf die gesamten Familienzulagen Anwendung, und es findet kein Splitting zwischen dem bundesrechtlichen Minimum nach FamZG und dem diese Limite übersteigenden Betrag nach kantonaler Gesetzgebung statt.

Nach <u>Art. 84 des Asylgesetzes</u> werden Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von *Asylsuchenden* während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden nur ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird.

Da nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat, überhaupt Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder im Ausland haben und diese Abkommen dem innerstaatlichen Recht vorgehen, kann Artikel 84 Asylgesetz in der Praxis nicht mehr angewandt werden.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

3.2.1 Grundsatz

(Art. 7 Abs. 1 FamZV)

- Leistungen werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet, wenn die Schweiz durch internationale Abkommen dazu verpflichtet ist.
 - Eine solche Verpflichtung ist für Zulagen nach dem FamZG lediglich im Freizügigkeitsabkommen, im EFTA-Übereinkommen und im Abkommen mit Jugoslawien (weiterhin anwendbar für Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien) vorgesehen. Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.
 - Für Zulagen nach dem FLG ist eine Exportverpflichtung ausserdem in den Abkommen mit der Türkei, Mazedonien und San Marino enthalten.
 - Personen, die von den internationalen Abkommen nicht erfasst werden, haben (mit Ausnahme der Fälle nach <u>Art. 7</u> <u>Abs. 2 FamZV</u>) keinen Anspruch auf Zulagen für ihre im Ausland wohnhaften Kinder.

Die Abkommensbestimmungen, welche zur Zahlung der Leistungen ins Ausland verpflichten, gehen anders lautenden innerstaatlichen Regeln vor. Insbesondere findet keine Kaufkraftanpassung der Familienzulagen statt.

306 – Aufgehoben 309 1/12

3.2.2 Sonderregelung für Arbeitnehmende, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz im Ausland arbeiten und obligatorisch in der AHV versichert sind

und

3.3 Kaufkraftanpassung

Art. 7 Abs. 2 FamZV Kinder im Ausland

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach <u>Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c</u> <u>oder Absatz 3 Buchstabe a AHVG</u> oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch in der AHV versichert sind, haben auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

Art. 8 FamZV Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen

- ¹ Für die Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft gelten folgende Ansätze:
- a. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden 100 Prozent des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- b. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als ein Drittel, aber höchstens zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- c. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes höchstens ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

² Die Zuteilung der Wohnsitzstaaten wird auf den gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Mindestansätze der Familienzulagen.

- 310 Unter die Sonderregelung von Art. 7 Abs. 2 FamZV fallen:
 - Arbeitnehmende mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die im Dienste des Bundes, einer internationalen Organisation oder eines Hilfswerks im Ausland eingesetzt werden und während dieses Einsatzes obligatorisch in der AHV versichert bleiben;
 - Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber arbeiten, der seinen Sitz in der Schweiz hat, von diesem ihren Lohn erhalten und obligatorisch in der AHV versichert sind, und
 - von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind.
- 311 Kinder- und Ausbildungszulagen werden gestützt auf Art. 7 Abs. 2 FamZV weltweit exportiert. Sie werden aber der Kaufkraft angepasst.
- 312 Aufgehoben
- 1/12 (seit dem 1. 1.2012 besteht für Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV für alle Kinder nach Art. 4 Abs. 1 FamZG Anspruch auf Familienzulagen.)
- Ist bei einem Export gestützt auf Art. 7 Abs. 2 FamZV jedoch auch ein Sozialversicherungsabkommen anwendbar (z.B. wenn der Arbeitsort eines EU/EFTA-Bürgers in einem EU/EFTA-Staat ist), so gelten dessen günstigere Regelungen und es findet insbesondere keine Kaufkraftanpassung statt.
- 314 Aufgehoben

1/15

315 Bezüglich der Kaufkraftanpassung werden die Staaten in drei Gruppen eingeteilt. Und die entsprechende Zuordnung der Länder wird jeweils neu bestimmt, wenn die Mindestansätze im

³ Die Zuordnung eines Staates zu einer der Gruppen nach Absatz 1 erfolgt aufgrund der von der Weltbank in Washington herausgegebenen Daten (Purchasing Power Parities). Massgebend sind die Daten, wie sie drei Monate vor Inkrafttreten des FamZG beziehungsweise vor der Anpassung der Mindestansätze gemäss Artikel 5 Absatz 3 FamZG publiziert sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in den Weisungen eine Liste der Länder und deren Zuordnung zu den entsprechenden Gruppen.

FamZG nach Art. 5 Abs. 3 angepasst werden. Es wird dabei auf die Daten der Weltbank² abgestellt.

Die Länderliste findet sich in Anhang 2.

Massgebend sind die kantonalen Mindestansätze. Die nach Kaufkraft abgestuften Zulagen sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

Bei einem Kanton, der die Mindestansätze nach FamZG kennt, betragen die abgestuften Familienzulagen:

Kinderzulagen: 1/3 = 67 Fr.; 2/3 = 134 Fr.;

Ausbildungszulagen: 1/3 = 84 Fr.; 2/3 = 167 Fr..

- 316 Aufgehoben 1/13
 - 3.4 Auswirkungen in der Praxis
 - 3.4.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)
 - 3.4.1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)
- Massgebend sind die <u>Verordnungen (EG) Nr. 883/04</u>³ und 987/09⁴, welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EU koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem "<u>Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der Familienleistungen</u>", der vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert wird.

_

² http://www.worldbank.org/

Verordnung (EG) Nr. 883/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Verordnung (EG) Nr. 987/09 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 über die Koordinierung der sozialen Sicherheit.

Die Europäische Union (EU) umfasst <u>28 Mitgliedstaaten</u>⁵. Das Freizügigkeitsabkommen erstreckt sich auf die Schweiz und auf alle Mitgliedstaaten⁶. Es gilt nur für Staatsangehörige dieser Staaten.

Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

Die Leistungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige nach 4/12 FamZG und für Erwerbstätige nach dem FLG müssen uneingeschränkt in die EU-Mitgliedstaaten, für welche das Freizügigkeitsabkommen gilt, exportiert werden.

Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU wohnen (Ausnahme: Personal auf schweizerischen Rheinschiffen für ihre Kinder in den Rheinanrainerstaaten).

3.4.1.2 Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)

Massgebend sind die <u>Verordnungen (EG) Nr. 883/04</u> und 987/09, welche die Sozialversicherungen im Verhältnis zur EFTA koordinieren und welche die Schweiz im Rahmen des <u>EFTA-Übereinkommens</u> anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem <u>"Leitfaden für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen"</u>, der vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert wird.

Die Leistungen für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige nach FamZG und für Erwerbstätige nach dem FLG müssen uneingeschränkt in die EFTA-Staaten exportiert werden.

Die Kaufkraftanpassung kommt nicht zur Anwendung. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG, auch wenn ihre Kinder

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal ,Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Zypern, Rumänien, Bulgarien.

⁶ Das Freizügigkeitsabkommen findet ab dem 1.1.2017 auch auf Kroatien Anwendung.

innerhalb der EFTA wohnen (Ausnahme: Personal auf schweizerischen Rheinschiffen für ihre Kinder in den Rheinanrainerstaaten).

Das EFTA-Übereinkommen erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und gilt nur für Staatsangehörige dieser Staaten. Die Geltungsbereiche des EFTA-Übereinkommens und des Freizügigkeitsabkommens überschneiden sich nicht.

3.4.2 Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen über Familienzulagen mit der Schweiz besteht

- Die Schweiz hat mit folgenden Staaten ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen, das die Familienzulagen einschliesst:
 Jugoslawien, Mazedonien, Türkei und San Marino. Das
 Abkommen mit Jugoslawien (weiterhin anwendbar auf Serbien,
 Montenegro und Bosnien-Herzegowina) findet nur Anwendung
 auf erwerbstätige Personen (s. BGE 142 V 48 vom 9. Dezember
 2015).
- Die Schweiz hat Mazedonien notifiziert, dass die Familienzulagen gemäss FamZG nicht vom Abkommen erfasst werden. Die Leistungen nach FLG sind vom Abkommen nach wie vor erfasst.

Das Abkommen mit der Türkei und San Marino bezieht sich nur auf das FLG.

Das Abkommen mit Jugoslawien (weiterhin anwendbar auf Serbien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina) sieht keine Möglichkeit vor, neue Gesetze über eine Notifikation vom Geltungsbereich auszuschliessen. Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, dieses Abkommen im Verhältnis zu Kosovo ab dem 1. April 2010 nicht mehr anzuwenden. Laufende Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland wurden per Ende März 2010 eingestellt. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für den Fall, dass kosovarische Staatsangehörige den Nachweis der zusätzlichen serbischen Staatsangehörigkeit erbringen können. In diesem Fall gelangt das Abkommen mit Jugoslawien zur Anwendung. Der erwähnte Nachweis kann nur mittels gültigem biometrischem Pass

⁷ s. Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2012 vom 19.06.2013.

Serbiens erbracht werden, der keine Einschränkungen hinsichtlich Visa-Freiheit für den Schengenraum enthält. Der Pass darf dementsprechend keinen Vermerk "Koordinaciona Uprava" (Verwaltungskoordination) der serbischen passausstellenden Behörde enthalten.⁸

3.4.3 Andere Staaten

- Die Familienzulagen werden nicht in andere Staaten exportiert, ausser
 - für Arbeitnehmende nach <u>Art. 7 Abs. 2 FamZV</u> (s. Rz. 310–313);
 - der weltweite Export gestützt auf einige internationale Abkommen, s. Rz. 325 und
 - für Kinder, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, s. Rz. 301.1.

3.4.4 Übersicht über den Export gestützt auf internationale Abkommen

- Folgende Regeln sind für den Export gestützt auf internationale Sozialversicherungsabkommen immer anwendbar:
 - Exportiert werden Kinderzulagen (für Kinder bis 16 und bei Erwerbsunfähigkeit bis 20 Jahren) und Ausbildungszulagen (für Kinder bis 25 Jahren)
 - Es werden Kinder- und Ausbildungszulagen für alle Kategorien von Kindern exportiert.
 - Es findet keine Kaufkraftanpassung statt.
 - Geburts- und Adoptionszulagen werden nicht exportiert.

Die Fälle, in denen die Haushaltungszulage nach FLG exportiert wird, sind in den Tabellen unter Randziffer 325 und im Anhang 1 aufgeführt.

⁸ vgl. Familienzulagen Mitteilung Nr. 10, Gültiger Nachweis der allfälligen serbischen Nationalität von Staatsangehörigen des Kosovo unter https://www.bsvlive.admin.ch/volzug/documents/view/4089/lang:deu/category:108.

325 Export von Familienzulagen

1/17 EU/EFTA: Export von Familienzulagen für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständige) und Nichterwerbstätige.

Andere Vertragsstaaten: Export von Familienzulagen nur für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständige).

Gruppe	Staatsange- hörigkeit der Bezügerin / des Bezügers	Export der Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG in diese Staaten:	Export der Kinder, Ausbildungs- und Haushaltungszulagen nach FLG in diese Staaten:
СН	Schweiz	EU/EFTA-Staaten und zusätzlich Bosnien- Herzegowina, Montenegro und Serbien	EU/EFTA-Staaten und zusätzlich (aber ohne Haushaltungszulage) Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Mazedonien, San Marino und Türkei
EU	EU-Staaten	EU-Staaten ⁹	EU-Staaten ¹⁰
EFTA	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten	EFTA-Staaten
Andere Vertrags- Staaten	Mazedonien	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	San Marino	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Türkei	Kein Export	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Bosnien- Herzegowina	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Montenegro	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
	Serbien	Weltweit	Weltweit, aber ohne Haushaltungszulage
Übrige Staaten	Alle übrigen Staaten	Kein Export	Kein Export

Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.

-

⁹ Weitergehende Regelungen für einzelne EU/EFTA-Staaten s. Text im Anschluss an die Tabelle.

¹⁰ Weitergehende Regelungen für einzelne EU/EFTA-Staaten s. Text im Anschluss an die Tabelle.

Zu beachten ist aber, dass für Angehörige einiger EU-Staaten auf Grund von internationalen Abkommen günstigere Regelungen gelten, die dazu führen, dass:

- für Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Kroatien, Italien, Portugal und Spanien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FLG weltweit exportiert werden;
- für Staatsangehörige von Slowenien die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG und nach FLG weltweit exportiert werden.

Für die Haushaltungszulagen nach FLG ist zu beachten, dass diese in jedem Fall ausgerichtet werden, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnort der Kinder. Die Angaben in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden. S. dazu auch die Übersichtstabelle im Anhang 1.

326 Aufgehoben 4/12

3.4.5 Beispiele für den Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG für Kinder im Ausland

- 327 Anspruch auf volle Kinder- und Ausbildungszulagen haben:
 - Ein holländischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Holland wohnen;
 - Ein holländischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Frankreich wohnen;
 - Ein schweizerischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Österreich wohnen.
- Anspruch auf kaufkraftangepasste Kinder- und Ausbildungszulagen haben z.B.:
 - Ein französischer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach <u>Art. 7 Abs. 2 FamZV</u> für einen Arbeitgeber in der Schweiz in China tätig ist und dessen Kinder in China wohnen;
 - Ein mazedonischer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach <u>Art. 7 Abs. 2 FamZV</u> für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Mazedonien tätig ist und dessen Kinder in Mazedonien leben;
 - Ein Schweizer Staatsangehöriger, der als Arbeitnehmer nach <u>Art. 7 Abs. 2 FamZV</u> für einen Arbeitgeber in der Schweiz in

- Indien tätig ist und dessen Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen:
- Ein russischer Staatsangehöriger, der der als Arbeitnehmer nach Art. 7 Abs. 2 FamZV für einen Arbeitgeber in der Schweiz in Ägypten tätig ist und dessen Kinder in Ägypten wohnen.

329 Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- 1/15 Ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, dessen Kinder in den Vereinigten Staaten wohnen;
 - Ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Deutschland wohnen;
 - Ein kanadischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Frankreich wohnen;
 - Ein schweizerischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in der Türkei wohnen;
 - Ein norwegischer Staatsangehöriger, dessen Kinder in Deutschland wohnen.

4. Anspruchskonkurrenz zwischen verschiedenen Personen

Art. 6 FamZG Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 FamZG Anspruchskonkurrenz

- ¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:
- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte:
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist:
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

4.1 Allgemeines

- Die Regelung in Art. 7 FamZG ist nur auf Konkurrenzverhältnisse innerhalb der Schweiz anwendbar.

 Es muss immer zuerst für jede Person getrennt geklärt werden, ob sie Anspruch auf Familienzulagen hat und bei welchem Arbeitgeber bzw. bei welcher FAK der Anspruch geltend gemacht werden kann (s. dazu Rz. 527 ff). Dann weiss man auch, welche kantonale Gesetzgebung anwendbar ist. Das ist nötig, um die Regelung nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG anwenden zu können.
 - Erst in einem zweiten Schritt wird entschieden, welche Person in erster Linie anspruchsberechtigt ist. S. dazu das Beispiel 1a in Rz. 416.
- 401.1 Art. 7 FamZG kommt zur Anwendung sobald mehr als eine Per1/14 son Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat und
 nicht erst dann, wenn zwei Personen einen Antrag auf
 Ausrichtung von Familienzulagen stellen. Das FamZG gewährt
 mehreren anspruchsberechtigten Personen kein Wahlrecht, wer
 von ihnen die Familienzulagen beziehen soll (s. BGE 139 V 429
 vom 5. Juli 2013, E. 4.2 f.).
- 402 Aufgehoben
- Für die Konkurrenz mit Ansprüchen in EU/EFTA-Staaten gelten die Koordinationsbestimmungen der EU und der EFTA (s. Rz. 317–320).
- Die Anwendbarkeit der Regelung über die Anspruchskonkurrenz ist nicht abhängig vom Zivilstand der anspruchsberechtigten Personen und hängt auch nicht davon ab, in welchem Verhältnis das Kind zur anspruchsberechtigten Person steht.
- 404.1 Eine Scheidungskonvention oder ein Scheidungsurteil kann vor1/14 sehen, wer die Familienzulagen im Endeffekt erhält und
 allenfalls zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen
 (Krankenversicherungsprämien, Kleider, usw.). Die

erstanspruchsberechtigte Person wird indes immer gestützt auf Artikel 7 FamZG von der FAK bestimmt.

4.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

- 405 Priorität nach Bst. a:
- 1/13 Es besteht der Vorrang der erwerbstätigen gegenüber der nichterwerbstätigen Person. Seit dem 1.1.2013 gibt es im Gegensatz zu den früheren Regelungen in einigen Kantonen keinen generellen Vorrang des Anspruchs der arbeitnehmenden Person gegenüber demjenigen der selbstständigerwerbenden Person mehr. Auch die Kantone können keinen solchen Vorrang mehr festlegen.
- 406 Allgemeines zu Priorität nach Bst. b oder c:
- 1/15 Wenn eine erwerbstätige Person (arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend) nachweist (durch Vorlage einer Vereinbarung oder eines Gerichtsbeschlusses), dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge hat, oder dass, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, das Kind überwiegend bei ihr lebt, so muss sie keine Angaben über allfällige weitere anspruchsberechtigte Personen beibringen. Die Priorität nach Bst. b oder c besteht auch dann, wenn die Person, bei der das Kind überwiegend lebt, selbstständigerwerbend und die andere Person arbeitnehmend ist.

Erfolgt ein Anspruchswechsel aufgrund der neu erteilten gemeinsamen elterlichen Sorge, so beginnt der Anspruch der neu erstanspruchsberechtigten Person am ersten Tag des darauffolgenden Monats zu laufen, indem die gemeinsame elterliche Sorge erteilt wird. Eine rückwirkende Prüfung des Anspruchs findet nicht statt. Wird die gemeinsame elterliche Sorge jedoch innert sechs Monaten nach der Geburt erteilt und wurden bis dahin noch keine Familienzulagen ausgerichtet, wird der Anspruch auf Familienzulagen so gehandhabt, wie wenn die gemeinsame elterliche Sorge bereits seit Geburt des Kindes bestanden hätte.

406.1 Priorität nach Bst. b:

Bei einem mündigen Kind, bei dem die elterliche Sorge bei Erreichen der Mündigkeit allein der Mutter oder dem Vater zugeteilt war, ändert die Erstanspruchsberechtigung nicht mehr, selbst wenn das Kind nicht (mehr) bei diesem Elternteil wohnt, weil es

zum anderen Elternteil gezogen ist, oder weil es überhaupt bei keinem der Eltern wohnt. Der Wortlaut von Bst. b ist eindeutig.

Bei Fällen mit internationalem Bezug von nicht verheirateten Eltern (z.B. ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile und/oder des Kindes, Wohnsitz im Ausland, Umzug ins oder vom Ausland) bestimmt sich die elterliche Sorge im Prinzip nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, s. Art. 16 HKsÜ. Sofern die Eltern nicht mittels amtlichen Dokumenten etwas anderes nachweisen, wird in der Praxis so vorgegangen:

- Für Kinder, die immer in der Schweiz gelebt haben, wird die elterliche Sorge nach Schweizer Recht bestimmt.
- Wenn das Kind im Ausland lebt oder vor seinem Zuzug in die Schweiz dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist das Recht des betreffenden ausländischen Staates anwendbar. Die FAK können auf die gemeinsame Erklärung der Eltern betreffend die elterliche Sorge (z.B. in einem von beiden unterzeichneten Antragsformular) abstellen. Wird nicht auf eine solche Erklärung abgestellt, so wird für die folgenden Länder von dieser Rechtslage¹¹ ausgegangen:
 - Gemeinsame elterliche Sorge in Belgien, Frankreich, Italien und Portugal.
 - Alleinige elterliche Sorge der Mutter in Deutschland und Österreich.

Wenn die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat und ihr Kind in einem anderen Staat zur Welt bringt, hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat, in dem es geboren wird, sondern in dem Staat, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

406.2 Priorität nach Bst. c:

1/17 Bei Kindern von getrennt lebenden Eltern ist zur Beurteilung der Frage, ob die Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben oder bei beiden Eltern gleich viel Zeit verbringen, grundsätzlich auf das Gerichtsurteil bzw. auf die gemeinsame Vereinbarung der Eltern abzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Kinder effektiv nicht, oder nicht mehr bei beiden Eltern im gleichen Umfang leben. Nicht massgebend sind kleinere

_

¹¹ In Belgien, Frankreich, Italien und Portugal haben die Eltern in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge; in Deutschland und Österreich hat die Mutter in der Regel die alleinige elterliche Sorge. Näheres dazu und Angaben zu weiteren Ländern, s. S. 9096ff. der Botschaft vom 16.11.2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge), BBI 2011 9077.

Abweichungen oder kürzere Unterbrüche davon (z.B. aufgrund beruflicher Verpflichtungen/Ferienabwesenheit). Ebenfalls keine Rolle spielt, bei welchem Einwohneramt das Kind gemeldet ist. Wird ein Kind von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen betreut (50:50), dann sind für die Beurteilung des Erstanspruchs die nachfolgenden Buchstaben d bis f zu prüfen.

Bei mündigen Kindern kann Bst. c in gewissen Fällen zu Unklarheiten führen. Wird immer auf die Situation bei Erreichen der Mündigkeit abgestellt oder nur dann, wenn das mündige Kind bei keinem der Eltern lebt? Im Kontext des Artikels 7 Absatz 1 FamZG, in dem eine Rangordnung festgesetzt wird und alle Kriterien nacheinander geprüft werden müssen, ist es folgerichtig, dass zuerst geprüft wird, bei wem das Kind lebt. Erst, wenn es bei keiner der anspruchsberechtigten Personen lebt, wird darauf abgestellt, bei wem es bei Erreichen der Mündigkeit lebte.

Das führt zu diesen Lösungen:

- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei der Mutter: Die Mutter ist erstanspruchsberechtigt. Später zieht es zum Vater: Der Vater ist erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei keinem der Eltern mehr lebt ist die Mutter erstanspruchsberechtigt.
- Das Kind lebt bei Erreichen der Mündigkeit bei beiden Eltern. Später erfolgt die Trennung und/oder Scheidung der Eltern und der gemeinsame Haushalt wird aufgehoben.
 - Wenn das Kind beim Vater bleibt (oder zum Vater zieht) ist der Vater nach Bst. c erstanspruchsberechtigt. Wenn das Kind bei der Mutter bleibt (oder zur Mutter zieht) ist die Mutter nach Bst. c erstanspruchsberechtigt.
 - Wenn das Kind bei keinem der Eltern (mehr) wohnt, wird nach Bst. d, e oder f entschieden.

407 Priorität nach Bst. d:

1/13 Kann der Vorrang nicht durch die alleinige elterliche Sorge oder das überwiegende Zusammenwohnen mit dem Kind bestimmt werden, so sind mit der Antragstellung Angaben zu Personen, welche auch anspruchsberechtigt sind (Name, Arbeitsort, sofern möglich Versichertennummer) zu machen. Übt eine Person gleichzeitig Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Kantonen aus, ist zuerst entsprechend Art. 11 FamZV zu bestimmen, welche FAK zuständig ist und welche kantonale Familienzulagenordnung anwendbar ist, s. Rz. 527 ff.).

Anschliessend kann bestimmt werden, ob eine Person nach Bst. d Vorrang hat.

- Wenn auf beide oder auf keine der anspruchsberechtigten Personen die Familienzulagenordnung im Kanton Anwendung findet, in dem das Kind wohnt, so wird die Priorität nach Bst. e und f geprüft:
 - Priorität nach Bst. e: Die Priorität liegt immer bei der arbeitnehmenden Person. Sind beide Personen Arbeitnehmende, liegt die Priorität bei derjenigen Person, die das höhere Einkommen als Arbeitnehmende bezieht. Erst in diesem Fall sind Angaben zum Einkommen der anderen Person aus ihren Arbeitsverhältnissen zu machen. Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, welche Aufschluss über die Höhe des Lohnes geben (Lohnausweis, Lohnbestätigung, Bankauszug). Es sind nur die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einzubeziehen, und zwar bei mehreren Arbeitsverhältnissen das Gesamteinkommen. Bei Einkommen aus unregelmässiger Beschäftigung ist auf das Jahreseinkommen abzustellen. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden nicht berücksichtigt.
 - Priorität nach Bst. f: Kann keine Person einen Anspruch als Arbeitnehmende geltend machen, so ist auf die Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzustellen. Massgebend ist das Einkommen, das nach Artikel 9 AHVG für die Festsetzung der AHV-Beiträge gilt. In der Regel wird es sich dabei um das provisorisch festgesetzte Einkommen handeln. Der Erstanspruch wird aufgrund der provisorischen Einkommen bestimmt und eine rückwirkende Änderung aufgrund der später feststehenden definitiven Einkommen erfolgt nicht, ausser wenn sich herausstellt, dass die ursprünglich erstanspruchsberechtigte Person die Einkommensgrenze von Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht erreicht.
- Kann nach Bst. e keine Lösung gefunden werden, weil beide Personen als Arbeitnehmende genau gleich viel verdienen (z.B. im Rahmen eines Job-Sharings) oder weil je nach Monat oder Jahr die eine oder andere Person mehr verdient, so hat diejenige Person Vorrang, die schon länger bei ihrem Arbeitgeber tätig ist. Treten beide Personen gleichzeitig eine neue Stelle bei einem neuen Arbeitgeber an, so bestimmen sie gemeinsam, wer die Familienzulagen bezieht.

Kann nach Bst. f keine Lösung gefunden werden, weil beide Personen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (z.B. weil sie in einem gemeinsamen Betrieb tätig sind) gleich viel Einkommen erzielen, so bestimmen sie gemeinsam, wer die Familienzulagen bezieht.

- Im Falle von zwei nichterwerbstätigen Eltern, welche beide mit dem Kind zusammenleben und die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird in analoger Anwendung von Bst. e und f vom steuerbaren Einkommen ausgegangen. Für die Fälle, in denen auch das zu keiner Lösung führt, so können die Kantone eine Regelung treffen. Tun sie das nicht, so werden die Familienzulage demjenigen Elternteil ausgerichtet, der die beste Gewähr dafür bietet, dass sie wirklich für den Unterhalt des Kindes verwendet wird.
- Hei sehr niedrigem und schwankendem Einkommen des erstanspruchsberechtigten Elternteils s. Rz. 510.2.

4.3 Differenzzahlung

- 410 Es können mehr als zwei Personen für das gleiche Kind an1/13 spruchsberechtigt sein. Anspruch auf eine Differenzzahlung hat
 aber ausschliesslich die zweitanspruchsberechtigte Person. Ihr
 Anspruch auf Differenzzahlung besteht unabhängig davon, um
 welche Art von Verhältnis zum Kind es sich handelt, es haben
 z.B. auch Stiefeltern Anspruch. Ebenso spielt es keine Rolle, ob
 der Anspruch auf selbstständiger oder unselbstständiger
 Erwerbstätigkeit beruht.
- 410.1 Bei der Berechnung der Differenzzahlung ist der Anspruch für jedes Kind einzeln zu betrachten und zuzusprechen. Es ist nicht vom Gesamtbetrag für alle Kinder auszugehen, auf den der Bezüger oder die Bezügerin Anspruch hat. Das ist insbesondere wichtig, wenn für die einzelnen Kinder verschiedene Personen (erst)anspruchsberechtigt sind oder wenn Familienzulagen weiterzuleiten sind.
- Differenzzahlungen an dieselbe Person, die bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen arbeitet, oder die in einem Kanton selbstständig und im anderen unselbstständig erwerbstätig ist, sind ausgeschlossen. Dieser Grundsatz gilt aber

nicht im Verhältnis zum FLG (Anspruch auf Haushaltungszulage nach FLG und höhere Ansätze nach FLG).

- 412 Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der Differenzzahlung Leistungen, die in FAK-Reglementen vorgesehen sind 1/13 und über den gesetzlichen Mindestansatz des kantonalen Familienzulagengesetzes hinausgehen, sowie Leistungen, die von Arbeitgebern direkt und aus eigenen Mitteln ausgerichtet werden, gestützt auf Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag, auf Bestimmungen für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse oder auf ein internes Reglement einer internationalen Organisation. Es ist allein an der FAK bzw. am Arbeitgeber oder den Sozialpartnern, die Anspruchsvoraussetzungen für diese Zusatzleistungen zu definieren und insbesondere festzulegen, ob Anspruch auf Differenzzahlung besteht. Die Vorschriften des FamZG finden auf diese Leistungen nur insoweit Anwendung, als dass es in den entsprechenden Regelungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- Die ALV richtet keine Differenzzahlungen aus, weil ein Anspruch einer anderen erwerbstätigen Person (auch einer selbstständigerwerbenden) auf Familienzulagen für dasselbe Kind jeden Anspruch auf den Zuschlag der ALV ausschliesst.
- Für nichterwerbstätige Personen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen (Art. 19 Abs. 1 FamZG).
- Die Differenzzahlungen sind spätestens 12 Monate nach Begründung des Leistungsanspruchs auszuzahlen. (Zu Differenzzahlung gegenüber Familienzulagen, die in EU/EFTAStaaten ausgerichtet werden, s. Rz. 435 ff.).

4.4 Beispiele

416 Beispiel 1a:

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet als Arbeitnehmerin im Kanton, in welchem die Familie wohnt, der Vater als Arbeitnehmer in einem anderen. Beide haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Rangordnung nach Bst. d. für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

Beispiel 1b:

Die Eltern sind verheiratet. Die Mutter arbeitet als Arbeitnehmerin im Kanton A., in welchem die Familie wohnt, und verdient dabei 20 000 Franken. Der Vater arbeitet bei zwei verschiedenen Arbeitgebern. Beim Arbeitgeber im Kanton A. verdient er 30 000 Franken, beim Arbeitgeber im Kanton B. verdient er 50 000 Franken. Beide Eltern haben Anspruch auf Familienzulagen. Um die Rangordnung für den Bezug festlegen zu können, muss bestimmt werden, welche FAK für die Ausrichtung der Familienzulagen für die Eltern zuständig ist (Rz. 527 ff.). Erst dann kann bestimmt werden, welcher Elternteil nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d FamZG den Vorrang beim Bezug der Familienzulagen hat. Für die Mutter ist die Familienzulagenordnung im Kanton A. anwendbar. Für den Vater diejenige im Kanton B., weil er dort den höchsten Lohn erhält (s. Rz. 527). Die Rangordnung nach Bst. d für den Bezug ist folgende: 1. Mutter, 2. Vater. Die Mutter bezieht die Zulagen, der Vater eine allfällige Differenzzahlung.

417 Beispiel 2:

1/11 Mutter und Vater sind geschieden und haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind. Beide Elternteile sind wieder verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Beide Elternteile und beide Stiefelternteile sind als Arbeitnehmer t\u00e4tig.

Anspruch auf Familienzulagen haben die Mutter, der Vater und der Stiefvater, weil sie alle erwerbstätig sind und ein Kindesbzw. Stiefkindverhältnis besteht. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch, weil sie nicht mit dem Stiefkind zusammen im gleichen Haushalt lebt (s. Rz. 231–235).

Die Rangordnung für den Bezug ist folgende:

- 1. Die Mutter (beide Elternteile haben die elterliche Sorge, Vorrang der Mutter nach Bst. c, weil sie mit dem Kind vorwiegend zusammenlebt).
- 2. Der Vater, weil er die elterliche Sorge hat, also nach Bst. b Vorrang von dem Stiefvater hat. Der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.
- 3. Der Stiefvater. Als Drittanspruchsberechtigter hat er keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Wäre die Mutter nicht erwerbstätig, so hätte der Vater in erster Linie Anspruch (nach Bst. b, weil er im Gegensatz zum Stiefvater die elterliche Sorge hat), der Stiefvater würde eine allfällige Differenzzahlung erhalten.

418 Beispiel 3:

Mutter und Vater sind geschieden. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und ist wieder verheiratet. Der Vater ist nicht verheiratet. Das Kind wohnt im Haushalt seiner Mutter und seines Stiefvaters. Die Mutter ist nicht erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Familienzulagen. Der Vater ist als Arbeitnehmer tätig, und der Stiefvater ist selbstständigerwerbend. Anspruch auf Familienzulagen haben der Vater und der Stiefvater. Die Rangordnung für den Bezug ist folgende: 1. Stiefvater nach Bst. c, weil er im Gegensatz zum Vater mit dem Kind zusammenlebt, 2. Vater. Der Stiefvater bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

Haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge, so hat im beschriebenen Fall der Vater den Vorrang vor dem Stiefvater.

419 Beispiel 4:

Mutter und Vater sind geschieden. Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge für das gemeinsame Kind und sind beide unverheiratet und Arbeitnehmer. Das Kind ist behindert und wohnt in einem Heim, verbringt aber die Wochenenden regelmässig bei der Mutter. Rangordnung nach Bst. c: 1. Mutter, 2. Vater. Muss das Kind dauernd im Heim bleiben, so bestimmt sich der Erstanspruch nach Bst. d oder e.

419.1 Beispiel 5:

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Mutter und Vater sind beide selbstständigerwerbend im Kanton A. Der Vater verdient 100 000 Franken, die Mutter 50 000 Franken im Jahr.

Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. f folgende: 1. Vater, 2. Mutter. Der Vater bezieht die Zulagen. Weil auf beide die Familienzulagenordnung des gleichen Kantons anwendbar ist, gibt es keine Differenzzahlung.

419.2 Beispiel 6:

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Der Vater ist im Kanton A. selbstständigerwerbend und verdient 50 000 Franken im Jahr. Die Mutter ist im Kanton B. selbstständigerwerbend und verdient 60 000 Franken im Jahr. Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d. folgende: 1. Vater (Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der

Kinder anwendbar), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.3 Beispiel 7:

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A. Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton A. und verdient 40 000 Franken im Jahr. Die Mutter ist Arbeitnehmerin im Kanton B. und verdient 100 000 Franken im Jahr. Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d folgende: 1. Vater (Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar), 2. Mutter. Der Vater bezieht die Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.4 Beispiel 8:

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.

- Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton A. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und Arbeitnehmer im Kanton B. (Einkommen 80 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton B.
- Die Mutter ist Arbeitnehmerin im Kanton A. und verdient 40 000 Franken im Jahr. Zuständig ist die FAK im Kanton A. Die Rangordnung für den Bezug ist nach Bst. d folgende: 1. Mutter (anwendbar ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton der Kinder), 2. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.5 Beispiel 9:

1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.

- Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton A. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und Arbeitnehmer im Kanton B. (Einkommen 80 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton B.
- Die Mutter ist selbstständigerwerbend im Kanton C. (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und Arbeitnehmerin im Kanton C. und verdient 40 000 Franken im Jahr. Zuständig ist die FAK, der ihr Arbeitgeber im Kanton C angeschlossen ist. Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Die Rangordnung für

den Bezug ist nach Bst. e folgende: 1. Vater (höheres

Einkommen als Arbeitnehmer), 2. Mutter. Der Vater bezieht die

Familienzulagen, die Mutter erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.6 Beispiel 10:

- 1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.
 - Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton B. und verdient in dieser Eigenschaft 70 000 Franken im Jahr.
 Daneben leistet der sporadische Einsätze in den Kantonen A., B. und C., für die er als Arbeitnehmer entlöhnt wird. Sein Lohn als Arbeitnehmer ist schwankend, aber im Jahr höher als das Einkommen der Mutter. Es besteht aber nirgends ein Arbeitsverhältnis, das für die Dauer von mindestens 6 Monaten oder unbefristet eingegangen wurde (Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. a FamZV; s. Rz. 530.1). Zuständig ist die FAK, welcher er als Selbstständiger im Kanton B. angeschlossen ist.
 - Die Mutter steht in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Kanton C. und verdient 30 000 Franken im Jahr. Zuständig ist die FAK im Kanton C.

Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Die Rangordnung entscheidet sich nach Bst. e und ist nach folgende:

- 1. Mutter, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin hat,
- 2. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

419.7 Beispiel 11:

- 1/13 Die Eltern sind verheiratet. Die Familie wohnt im Kanton A.
 - Der Vater ist selbstständigerwerbend im Kanton B.
 (Einkommen 30 000 Franken im Jahr) und leistet gelegentliche kurze Arbeitseinsätze als Arbeitnehmer im Kanton B.
 (Einkommen 20 000 Franken im Jahr). Er hat Anspruch als Selbstständiger. Zuständig ist die FAK im Kanton B.
 - Die Mutter ist selbstständigerwerbend im Kanton C.
 (Einkommen 60 000 Franken im Jahr). Zuständig ist die FAK im Kanton C.

Auf keinen Elternteil ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der Kinder anwendbar. Kein Elternteil kann einen Anspruch als Arbeitnehmer erheben. Die Rangordnung nach Bst. f ist die folgende: 1. Mutter (höheres Einkommen als Selbstständige), 2. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung.

420 Beispiel 12 (Berechnung der Differenz):

> X. erhält eine Kinderzulage von 200 Franken von seiner FAK im Kanton A., was dem gesetzlichen Mindestansatz entspricht. Y. hat Anspruch auf die Differenz. Seine FAK im Kanton B. zahlt 230 Franken pro Kind aus, der gesetzliche Mindestansatz im Kanton B. beträgt 210 Franken Y. erhält 10 Franken (entspricht der Differenz zwischen den beiden gesetzlichen Mindestansätzen). Für das Kind werden gesamthaft 210 Franken ausgerichtet.

> Variante: Y. ist erstanspruchsberechtigt, es werden für das Kind gesamthaft 230 Franken ausgerichtet.

4.5 Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei **Geburts- und Adoptionszulagen:**

421 S. Rz. 216–218.

Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung im 4.6 Verhältnis zum FLG

- 422 Eine Anspruchskonkurrenz kann sich in Form verschiedener Ansprüche derselben Person (z.B. Landwirt mit gewerblichem Nebenerwerb) sowie in Form von Ansprüchen verschiedener Personen (z.B. Vater Landwirt, Mutter Arbeitnehmerin) zeigen, zudem können beide Formen zusammen auftreten.
 - Sind bei einer Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen derselben Person eine landwirtschaftliche und eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit betroffen, so ist Art. 10 Abs. 1 FLG anwendbar. Es gilt also der Vorrang des Anspruchs aus der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit, s. unten Rz. 423-425.
 - Liegt eine Anspruchskonkurrenz verschiedener Personen vor, so ist Artikel 7 FamZG anwendbar, s. unten Rz. 426.

4.6.1 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person

423 Mit dem im Rahmen der Agrarpolitik revidierten und am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Art. 10 Abs. 1 FLG wird der schon 1/13 bisher geltende subsidiäre Charakter der Zulagen nach dem

FLG noch klarer statuiert: Selbstständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmende, welche daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit (als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende) ausüben, erhalten weiterhin primär aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Zulagen.

- 423.1 Selbstständige Landwirte mit ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit:
 - als Arbeitnehmer: Die einschränkenden Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 1^{bis} FamZV sind nicht anwendbar. Es besteht also auch Anspruch auf die FamZ nach FamZG, wenn die ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit weniger lang als 6 Monate dauert. Zu beachten ist aber, dass das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG allein durch die Tätigkeiten als Arbeitnehmer erreicht werden muss, das Einkommen als selbstständiger Landwirte wird nicht eingerechnet. Ist das nicht der Fall, so besteht nur Anspruch nach dem FLG.
 - als Selbstständigerwerbender: Der Anspruch nach FamZG besteht nur, wenn das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG allein durch die selbstständige Tätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaft erreicht wird, das Einkommen als selbstständiger Landwirte wird nicht eingerechnet. Ist das nicht der Fall, so besteht Anspruch nach dem FLG.

Der selbstständige Landwirt hat Anspruch auf eine Differenzzahlung, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für nebenberufliche Landwirte.

- 423.2 Landwirtschaftlicher Arbeitnehmer mit ausserlandwirtschaftlicher Tätigkeit:
 - Der Anspruch nach FamZG geht vor, selbst wenn das Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft tiefer ist als das Einkommen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer. Es besteht Anspruch auf eine Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind. Es besteht zudem Anspruch auf die Haushaltungszulage nach FLG. Der Anspruch auf die Differenzzahlung und auf die Haushaltungszulage besteht aber nur, wenn das Einkommen nach FLG das Mindesteinkommen nach Art. 4 FLG (entspricht Art. 13 Abs. 3 FamZG) erreicht.
 - Erreicht das Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht, so besteht der Anspruch nach dem FLG.

 Erreicht keines der beiden Einkommen das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG bzw. Art. 4 FLG, so werden sie zusammengerechnet. Wird das Mindesteinkommen so erreicht, werden die FamZ nach FamZG ausgerichtet und es besteht kein Anspruch auf eine Differenzzahlung und auf die auf die Haushaltungszulage nach FLG.

4.6.1.1 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während bestimmter Monate

424 Erstreckt sich das ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnis auf bestimmte Monate (z.B. Tätigkeit im Tourismus während der Winterzeit), so gilt für diese der Vorrang des FamZG (Art. 10 Abs. 1 FLG), sofern das Mindesteinkommen erreicht ist (s. Rz. 507 ff.). Es besteht für die Zeit der Nebenerwerbstätigkeit Anspruch auf allfällige Differenzzahlungen zwischen dem kantonal massgebenden Ansatz für die Nebenerwerbstätigkeit und dem Ansatz nach dem FLG.

Für die restlichen Monate besteht ein Anspruch nach dem FLG. Handelt es sich um mehrere ausserlandwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, bei denen keines allein zu einem Lohn von mindestens 587 Franken im Monat führt, so werden an hauptberufliche selbstständige Landwirte weiterhin die Familienzulagen nach FLG ausgerichtet.

4.6.1.2 Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit während des ganzen Jahres

Ist der Landwirt oder der landwirtschaftliche Arbeitnehmende über das ganze Jahr in Teilzeit noch ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig und erzielt er dadurch ein jährliches Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV (7 050 Franken) entspricht, besteht nach Art. 13 Abs. 3 FamZG Anspruch auf die vollen Zulagen in der Höhe der entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen zum FamZG. Sofern diese tiefer liegen als die Ansätze nach FLG (wenn der Betrieb im Berggebiet liegt), besteht Anspruch auf die Differenzzahlung.

4.6.2 Konkurrenz zwischen Ansprüchen verschiedener Personen

- Die Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz (Art. 7 1/13 FamZG) gelten auch für das FLG (Art. 9 Abs. 2 Bst. b FLG).
 - Die Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs gilt also nicht bei der Konkurrenz zwischen verschiedenen Personen.
 - Bei in gemeinsamem Haushalt lebenden Eltern sind somit auch bei Anwendbarkeit des FLG auf einen Elternteil die Zulagen demjenigen Elternteil vorrangig auszurichten, auf den die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton der Familie anwendbar ist. Da Familien üblicherweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb leben, besteht im Falle der ausserkantonalen Erwerbstätigkeit der Mutter der vorrangige Anspruch des Vaters nach dem FLG.
 - Führt aber eine ausserkantonale Tätigkeit des Vaters als Arbeitnehmer dazu, dass auch auf ihn eine ausserkantonale Familienzulagenordnung nach FamZG anwendbar wird (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, <u>Art. 10</u> <u>Abs. 1 FLG</u>), so ist nach <u>Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG</u> zu bestimmen, wer die Familienzulagen in erster Linie bezieht.
 - Arbeiten beide Eltern im Wohnsitzkanton, so ist nach Art. 7
 Abs. 1 Bst. e und f FamZG zu bestimmen, wer die
 Familienzulagen in erster Linie bezieht. Ist z.B. die Ehefrau
 eines selbstständigen Landwirts als Arbeitnehmerin tätig, so
 hat sie in erster Linie Anspruch.
 - In jedem Falle besteht Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person auf eine Differenzzahlung.

4.6.3 Beispiele

- 427 Beispiel 1:
- 1/13 Ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt im Berggebiet arbeitet während vier Monaten im Jahr als Arbeitnehmer bei einem Skilift und verdient 2 500 Franken pro Monat. Die Ehefrau ist Arbeitnehmerin im Gastgewerbe und erzielt ein Einkommen von monatlich 1 000 Franken. Das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes beträgt auf den Monat umgerechnet 2 000 Franken. Die Ehegatten arbeiten beide im Kanton, in welchem die Familie wohnt.
 - 1. Während den vier Monaten, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt:

- Anspruch des Ehemannes: Er hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, <u>Art. 10 Abs. 1 FLG</u>) und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG (<u>Art. 3b Abs. 1 FLV</u>).
- Anspruch der Ehefrau: Sie hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Weil das Einkommen des Ehemannes als Arbeitnehmer höher ist als dasjenige seiner Ehefrau hat er nach <u>Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG</u> in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen. Er hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG (Art. 3b Abs. 1 FLV).
- 2. Während den restlichen acht Monaten:
- Der Ehemann hat Anspruch als selbstständiger Landwirt nach dem FLG.
- Die Ehefrau hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchkonkurrenz: Die Ehefrau ist nach Art. 7
 Abs. 1 Bst. e FamZG erstanspruchsberechtigt, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin geltend machen kann. Der Ehemann hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG (Art. 3b Abs. 2 FLV).

428 Beispiel 2:

- 1/13 Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Ehefrau als Lehrerin tätig ist und ein monatliches Einkommen von 4 000 Franken erzielt. Dieses ist also höher als der Lohn des Ehemannes am Skilift.
 - 1. Während den vier Monaten, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt:
 - Anspruch des Ehemannes: Er hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, <u>Art. 10 Abs. 1 FLG</u>).
 - Anspruch der Ehefrau: Sie hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Weil das Einkommen der Ehefrau als Arbeitnehmerin höher ist, hat sie nach <u>Art. 7</u>
 <u>Abs. 1 Bst. e FamZG</u> in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen. Der Ehemann hat Anspruch auf allfällige Differenzzahlungen nach FLG (<u>Art. 3b Abs. 2 FLV</u>).

- 2. Während den restlichen acht Monaten:
- Der Ehemann hat Anspruch als selbstständiger Landwirt nach FLG.
- Die Ehefrau hat Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Die Ehefrau ist nach <u>Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG</u> erstanspruchsberechtigt, weil nur sie einen Anspruch als Arbeitnehmerin geltend machen kann. Der Ehemann hat allenfalls Anspruch auf Differenzzahlungen nach FLG, wenn die Familienzulagen nach FLG höher sind als jene nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG.

429 Beispiel 3:

Die Ehefrau ist hauptberuflich Landwirtin. Die Familie lebt auf dem Bauernhof und der Ehemann ist in einem anderen Kanton als Arbeitnehmer tätig. Sein Einkommen ist höher als dasjenige der Ehefrau.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist (<u>Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG</u>). Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Ehefrau nach FLG. Allenfalls ist ein Anspruch des Ehemannes auf Differenzzahlung gegeben, wenn die Ansätze nach der kantonalen Ausführungsgesetzgebung zum FamZG im Kanton seiner Erwerbstätigkeit höher liegen als diejenigen nach FLG.

429.1 Beispiel 4:

- 1/13 Die Familie lebt auf ihrem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.
 - Die Ehefrau ist hauptberufliche Landwirtin. Sie ist zudem im Kanton B. im Talgebiet als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin tätig. Sie kann zwischen dem Anspruch als selbstständige Landwirtin und als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin wählen (Art. 10 Abs. 2 FLG). Sie wählt den Anspruch als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin. Sie hat Anspruch auf die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen und die Haushaltungszulage nach FLG. Sie hat keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung nach FLG, obwohl die Ansätze im Berggebiet höher sind; Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG besteht bei verschiedenen Ansprüchen derselben Person nur gegenüber ausserlandwirtschaftlichen Ansprüchen.
 - Der Ehemann ist im Kanton C. als Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft t\u00e4tig. Sein Einkommen als Arbeitnehmer ist

- höher als dasjenige der Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin.
- Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf keine Person ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist. Der Ehemann hat in erster Linie Anspruch, weil sein Einkommen als Arbeitnehmer höher ist als dasjenige der Ehefrau als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin (Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG). Die Ehefrau hat Anspruch auf die Haushaltungszulage als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nach FLG (S. Rz. 430), aber keinen Anspruch auf weitere Differenzzahlungen, weil die Kinder- und Ausbildungszulagen nach FLG im Talgebiet nicht höher sind als die Mindestansätze nach Fam7G.

429.2 Beispiel 5:

- 1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Talgebiet im Kanton A.
 - Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton A. selbstständig erwerbstätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton A., der er als Selbstständigerwerbender ausserhalb der Landwirtschaft angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, Art. 10 Abs. 1 FLG). Der Vater hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG. Weil die Familienzulagen nach FLG im Talgebiet den Mindestansätzen nach FamZG entsprechen, gibt es keinen Anspruch auf Differenzzahlung nach FLG.
 - Die Mutter ist als Arbeitnehmerin im Kanton B. tätig (Jahreseinkommen 40 000 Franken). Die Mutter hat Anspruch bei der FAK ihres Arbeitgebers im Kanton B. auf die Familienzulagen nach FamZG.
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Erstanspruchsberechtigt ist nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG der Vater (Anwendbar ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton der Kinder). Der Vater bezieht die Familienzulagen als Selbstständigerwerbender nach FamZG. Die Mutter erhält eine Differenzzahlung nach FamZG, wenn die Familienzulagen im Kanton B. höher sind als die Familienzulagen, die der Vater nach FamZG erhält.

429.3 Beispiel 6:

- Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A. 1/13
 - Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton B. als Arbeitnehmer tätig (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton B., der sein Arbeitgeber angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, Art. 10 Abs. 1 FLG). Der Vater hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG (Art. 3b Abs. 1 FLV).
 - Die Mutter ist als Arbeitnehmerin im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken).
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist (Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZG). Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Mutter nach FamZG. Der Vater erhält eine allfällige Differenzzahlung nach FamZG von der FAK seines Arbeitgebers im Kanton B und zusätzlich eine allfällige Differenzzahlung nach FLG.

429.4 Beispiel 7:

- Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A. 1/13
 - Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Daneben ist er ausserhalb der Landwirtschaft im Kanton A. als Selbstständigerwerbender tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Zuständig ist die FAK im Kanton A., der er als Selbstständigerwerbender angeschlossen ist (Priorität des ausserlandwirtschaftlichen Anspruchs, Art. 10 Abs. 1 FLG). Der Vater hat Anspruch auf die Familienzulagen als Selbstständigerwerbender nach FamZG und zusätzlich auf eine allfällige Differenzzahlung nach FLG (Art. 3b Abs. 1 FLV).
 - Die Mutter ist als Selbstständigerwerbende im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 50 000 Franken). Sie hat Anspruch auf die Familienzulagen als Selbstständigerwerbende nach FamZG.
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf beide Personen ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar. Keine Person hat Anspruch als Arbeitnehmende. Vorrangigen Anspruch hat der Vater, weil er als Selbstständigerwerbender das höhere Einkommen hat (landwirtschaftliches und ausserlandwirtschaftliches

Einkommen zusammengerechnet; <u>Art. 7 Abs. 1 Bst. f FamZG</u>). Der Vater erhält die Familienzulagen nach FamZG und zusätzlich eine allfällige Differenzzahlung nach FLG.

429.5 Beispiel 8:

- 1/13 Die Familie lebt auf dem Bauernhof im Berggebiet im Kanton A.
 - Der Vater ist hauptberuflicher Landwirt (Jahreseinkommen 80 000 Franken). Er hat Anspruch auf die Familienzulagen als selbstständigerwerbender Landwirt nach FLG.
 - Die Mutter ist als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin im Talgebiet im Kanton A. tätig (Jahreseinkommen 30 000 Franken). Sie hat Anspruch auf die Familienzulagen für Arbeitnehmer nach FLG, inkl. Haushaltungszulage.
 - Regelung der Anspruchskonkurrenz: Auf beide Personen ist die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar. Die Mutter hat Anspruch als Arbeitnehmende und deshalb den Vorrang (<u>Art. 7 Abs. 1 Bst. e FamZG</u>). Der Vater erhält die Differenzzahlung nach FLG (<u>Art. 3b Abs. 2 FLV</u>; höhere Ansätze im Berggebiet; die Haushaltungszulage wird bei der Berechnung der Differenzzahlung nicht berücksichtigt).

4.6.4 Differenzzahlungen bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden; keine Anrechnung der Haushaltungszulage

- Die Haushaltungszulage nach dem FLG stellt eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar. Im Verhältnis zu einem Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG darf die Haushaltungszulage daher bei der Berechnung der Differenzzahlung nicht angerechnet werden:
 - Bei einem prioritären Anspruch nach dem FamZG hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf die ganze Haushaltungszulage nach FLG.
 - Bei einem prioritären Anspruch nach dem FLG darf bei der Berechnung der Differenzzahlung für die zweitanspruchsberechtigte Person nach FamZG die Haushaltungszulage der erstanspruchsberechtigten Person nicht berücksichtigt werden. Die Differenzzahlung entspricht folglich dem Unterschied zwischen den nach dem FLG ausgerichteten Kinder- oder Ausbildungszulagen und denjenigen nach der Regelung, welche für die zweitanspruchsberechtigte Person massgebend ist.

- 4.7 Aufgehoben (Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlungen im Verhältnis zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft aus kantonalem Recht)
- 431 Konkurrenz zwischen Ansprüchen derselben Person:
- 1/13 Aufgehoben; s. Rz. 530.1 ff.
- 432 Konkurrenz zwischen Ansprüchen mehrerer Personen:
- 1/13 Aufgehoben; s. Rz. 401 ff.

4.8 Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zu Ländern der EU und der EFTA

Familienleistungen" des Bundesamts für Sozialversicherungen.

4.8.1 Anwendbare Regelung

- 433 Massgebend im Verhältnis zur EU sind die Verordnungen (EG)
 4/12 Nr. 883/04 und 987/09, welche die Sozialversicherungen im
 Verhältnis zur EU koordinieren (s. Rz. 317) und welche die
 Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens
 anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich
 nach dem "Leitfaden für die Durchführung des
 Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der
- 433.1 Massgebend im Verhältnis zur EFTA sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09, welche die Sozialversicherungen im Rahmen der EFTA koordinieren (s. Rz. 320) und welche die Schweiz im Rahmen des EFTA-Übereinkommens anzuwenden hat. Die Anwendung in der Schweiz richtet sich nach dem "Leitfaden für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen" des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Im Wesentlichen gilt Folgendes:

4.8.2 Bestimmung der erstanspruchsberechtigten Person

Leistungen, auf welche auf Grund einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch besteht, haben Vorrang vor rentenabhängigen Leistungen. Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer Rente gehen wohnsitzabhängigen Leistungen vor. Haben

mehrere Personen Anspruch auf Grund einer Erwerbstätigkeit, so ist diejenige Person erstanspruchsberechtigt, welche im Staat erwerbstätig ist, in dem die Familie wohnt. Näheres dazu findet sich im oben genannten Leitfaden.

4.8.3 Differenzzahlung

- Gemäss den unter Rz. 433 zitierten Verordnungen hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung, und zwar in dem Betrag, um welchen ihr gesetzlicher Anspruch höher ist als im Land der erstanspruchsberechtigten Person.
- Familienzulagen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden), die über den entsprechenden kantonalen Mindestansätzen der Familienzulagen liegen und auf einer Rechtsvorschrift und nicht auf einem Gesamtarbeitsvertrag beruhen, werden bei der Differenzzahlung im Verhältnis zum Ausland angerechnet. Bei der Berechnung der Differenzzahlungen innerhalb der Schweiz ist dies jedoch nicht der Fall.

437 Beispiel:

Ein Ehepaar wohnt mit seinem Kind in Österreich. Beide Eltern sind erwerbstätig, die Mutter in Österreich, der Vater in der Schweiz. Die Mutter bezieht eine österreichische Familienbeihilfe in der Höhe von umgerechnet 182 Franken pro Monat (Betrag fiktiv). Der Vater hat Anspruch auf eine schweizerische Differenzzulage. In einem Kanton, der nur die Minimalansätze nach FamZG kennt, beträgt diese 18 Franken (200 Franken abzüglich 182 Franken).

4.8.4 Auszahlung der Differenzzahlungen; Umrechnungskurs

- Die Differenzzahlungen sind spätestens zwölf Monate nach Kenntnis des Betrags des Erstanspruchs durch die Kasse auszuzahlen.
- Die im Wohnsitzstaat vorgesehenen Leistungen sind in Franken umzurechnen und danach sind die Differenzzahlungen zu ermitteln. S. dazu die beiden Publikationen:

- "Leitfaden für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der Familienleistungen" des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Ziffer 7.4.
- "Leitfaden für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen" des Bundesamtes für Sozialversicherungen.
- 5. Familienzulagenordnung für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen
- 5.1 Unterstellte Personen, Anschlusspflicht und anwendbare Familienzulagenordnung

Art. 11 FamZG Unterstellung

- ¹ Diesem Gesetz unterstehen:
- a. die Arbeitgeber, die nach <u>Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember</u> <u>1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)</u> beitragspflichtig sind:
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG; und
- c. die Personen, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind.
- ² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.
- Die Begriffe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen mit denjenigen in der AHV überein. Damit gelten die Ausnahmen von der Unterstellung in der AHV auch für die Familienzulagen, so Artikel 1b AHVV (ausländisches Personal diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen). Es ist möglich, dass ein Arbeitgeber nach Artikel 12 Absatz 3 AHVG von der Beitragspflicht befreit ist, sein Arbeitnehmer aber als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) trotzdem nach Artikel 6 AHVG Beiträge zu entrichten hat. In diesem Fall hat er auch Anspruch auf Familienzulagen, s. Rz. 501.1.
- 501.1 Bei den ANobAG handelt es sich um Personen, die:
- in der Schweiz t\u00e4tig sind f\u00fcr Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (ausserhalb EU/EFTA) oder f\u00fcr Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, welche hier aber von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. diplomatische Missionen oder internationale Organisationen mit Sitzabkommen usw.).
 - in der Schweiz wohnhaft sind, für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland arbeiten und ihre Erwerbstätigkeit in einem Staat

- ausüben, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat;
- gemäss <u>Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a oder b AHVG</u> freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten.

Schweizer Staatsangehörige, die für internationale Organisationen arbeiten:

Schweizer Staatsangehörige, die für internationale Organisationen arbeiten und die gestützt auf die Briefwechsel zwischen der Schweiz und diesen Organisationen von der obligatorischen Unterstellung unter das schweizerische System der sozialen Sicherheit ausgenommen sind, können sich freiwillig der AHV/IV/EO und der ALV oder nur der ALV unterstellen. Sie werden in der AHV wie ANobAG behandelt. Jedoch erwähnen die entsprechenden Briefwechsel die Familienzulagen nicht, und diese Personen sind dem FamZG nicht unterstellt. Sie können weder Familienzulagen nach dem FamZG beantragen noch müssen sie sich einer FAK anschliessen und dort Beiträge bezahlen. Der andere Elternteil hat Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG, wenn er die nötigen Voraussetzungen erfüllt (s. BGE 140 V 227 vom 10. April 2014).

- Der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende bedingt einen AHV-pflichtigen Lohn. Der Begriff des Arbeitnehmers richtet sich nach der <u>Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO</u> (WML). Danach gelten auch Mitglieder von Verwaltungsräten (Rz. 2034ff. <u>WML</u>) und von Behörden (Rz. 4003ff. <u>WML</u>) als Arbeitnehmer. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende.
- Wird zwar AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet, besteht aber kein Arbeitsvertrag (mehr) und wird faktisch keine Tätigkeit (mehr) ausgeübt, so besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen.

Das ist der Fall z.B. bei Frühpensionierungen, wenn der Arbeitsvertrag durch eine "Vereinbarung" ersetzt wird, nach welcher ein Lohn bezahlt wird, aber nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien keine Arbeitsleistung vorgesehen ist.

S. dazu auch ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich: Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers wurde im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst und es wurde eine zweijährige "Lohnfortzahlungspflicht" vereinbart. Diese wurde vom Gericht nicht als anspruchsbegründende Lohnzahlung im Sinne des FamZG anerkannt und der Anspruch auf Familienzulagen wurde verneint (<u>Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juni 2011, E. 5.3 und 5.4</u>).

- 501.4 Ob eine Tätigkeit als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt und welche Einkommen der Beitragspflicht der Selbstständigen unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen und der Praxis in der AHV.
 - Für die Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Tätigkeit s. Rz. 1013 ff. WML.
 - Für die beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden, s. Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN).

Art. 12 FamZG Anwendbare Familienzulagenordnung

- ¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung auf sie anwendbar ist. Für die Selbstständigerwerbenden gelten für die Kassenzugehörigkeit nach <u>Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b</u> die gleichen Regeln wie für die Arbeitgeber.
- ² Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen von Arbeitgebern unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.
- ³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 9 FamZV Zweigniederlassungen

Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

- In Analogie zu Art. 6^{ter} AHVV gelten als Betriebsstätten Werkund Fabrikationsstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen,
 Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens
 12 Monaten Dauer (s. Rz. 1071 WSN). Mitarbeitende, die nur für
 kurze Dauer auf den Baustellen arbeiten (Monteure, Spezialisten
 etc.), gelten als am Hauptsitz beschäftigt (s. BGE 141 V 272
 vom 4. Mai 2015). Heimarbeit und die Tätigkeit als
 Handelsreisender begründen ebenfalls keine Betriebsstätte. Die
 so tätigen Arbeitnehmenden gelten als am Hauptsitz oder an der
 Zweigniederlassung beschäftigt, von der aus sie tätig sind oder
 von wo sie Waren, Material und Arbeitsaufträge beziehen.
- Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung desjenigen Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Diese sind so auszugestalten, dass nicht einzelne FAK oder Branchen benachteiligt werden. Es werden in jedem Fall die Familienzulagen nach den Ansätzen des Arbeitsortes ausgerichtet.
- 503.1 Selbstständigerwerbende müssen sich als Selbstständiger 1/13 werbende nur an ihrem Hauptsitz einer FAK anschliessen und nicht auch in anderen Kantonen, in denen sie allfällige Zweigniederlassungen betreiben.
 - Selbstständigerwerbende, die in mehreren Kantonen Einzelunternehmen führen, müssen sich als Selbstständigerwerbende nur in einem Kanton einer FAK anschliessen (<u>Art. 117 Abs. 4 AHVV</u>). Der massgebende Kanton bestimmt sich wie folgt: Das ist entweder der Wohnsitzkanton oder, wenn dort keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, der Kanton, in dem das höchste Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt wird.
 - Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden erstreckt sich auf ihre in allen Kantonen erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
 - Als Arbeitgeber müssen sich Selbstständigerwerbende in jedem Kanton einer FAK anschliessen, in dem sie Arbeitnehmer beschäftigen. Es gelten für sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die gleichen Regeln wie für die übrigen Arbeitgeber und die Rz. 502 und 503 sind anwendbar.

503.2 Beim Personalverleih ist die Familienzulagenordnung des Kantons massgebend, in welchem sich der Sitz der Verleihfirma oder ihrer Zweigniederlassung befindet – sie gilt als Arbeitgeberin (s. Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar FamZG, Art. 12 N 35).

5.2 Dauer des Anspruchs auf Familienzulagen

Art. 13 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

- ¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss <u>Artikel 12 Absatz 2</u>. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.
- ² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss <u>Artikel 12 Absatz 3</u>. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.
- ^{2bis} Die als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss <u>Artikel 12 Absatz 2</u>. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.
- ³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

 ⁴ Der Bundesrat regelt:
- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben, und für Personen, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig sind.

Art. 10b FamZV Bestimmung des Einkommens bei mehreren Erwerbstätigkeiten

Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt oder ist sie gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig, so werden zur Bestimmung des Einkommens die Einkommen zusammengezählt.

5.2.1 Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Allgemeines

- Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch
 und er besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (Ausnahmen s. Rz. 513 ff).
 - Es gilt im Grundsatz das Erwerbsortsprinzip. Für Arbeit ausserhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers (Heimarbeit, Handelsreisende) gilt der Geschäftssitz bzw. der Ort der Zweigniederlassung als Arbeitsort (s. auch Rz. 502).
- 504.1 Der Arbeitgeber hat seine FAK unverzüglich zu informieren:
- 1/13 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - beim Auftreten einer Arbeitsverhinderung, die voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird.
- 505 Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber ist der Kanton massgebend, dessen kantonaler Ausgleichskasse sie für die AHV angeschlossen sind.
 Deshalb gilt für sie im Gegensatz zu den übrigen Arbeitnehmenden die Familienzulagenordnung an ihrem Wohnsitz und
 nur, wenn ein solcher in der Schweiz fehlt, an ihrem Arbeitsort.
- Es werden auch bei Teilzeitarbeit ganze Familienzulagen ausge1/13 richtet. Bei Beginn oder Ende eines Arbeitsverhältnisses im
 Laufe eines Monats werden die Familienzulagen nur
 anteilsmässig ausgerichtet, s. Rz. 512.
- Das Mindesterwerbseinkommen zum Bezug von Familienzulagen beträgt
 - 7 050 Franken im Jahr bzw.
 - 587 Franken im Monat.
- Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen.
 1/17 Die Beitragspflicht für Familienzulagen ist an jene der AHV gekoppelt. Für Erwerbseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern unter 1 400 Franken pro Monat werden infolge des Freibetrags auch keine FAK-Beiträge abgerechnet. Für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im AHV-Alter (Männer ab 65 und Frauen ab 64 Jahren) besteht deshalb Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Bruttolohn den Betrag von 1 987 Franken pro Monat übersteigt, also auf einem Einkommen von mindestens 587 Franken pro Monat AHV-Beiträge entrichtet werden (Art. 13 Abs. 3 FamZG).

Bei der Berechnung des Mindesteinkommens werden Taggelder nach EOG, IVG oder MVG unter der Voraussetzung angerechnet, dass weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht (s. Rz. 504 und 517 Buchstabe b). Für den Anspruch auf Familienzulagen während unbezahltem Urlaub und bei Arbeitsverhinderung s. Rz. 513ff.

Bei Zwischenverdiensten wird das Taggeld der ALV nicht zum Lohn gezählt.

Ist eine Person nicht nur selbstständig, sondern auch unselbstständig erwerbstätig, so werden die Einkommen aus beiden Tätigkeiten zusammengerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist (<u>Art. 10*b* FamZV</u>). Für die zuständige FAK s. Rz. 530.1 am Schluss.

- Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende.
 Die betroffenen Arbeitnehmenden gelten seit dem 1.1.2013
 jedoch als Nichterwerbstätige (Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG,
 Rz. 601.1).
- Bei einer **gleichzeitigen Beschäftigung bei mehreren Arbeit-**1/14 **gebern** werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist.

Wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres beginnt und/ oder endet, so wird auf den Durchschnitt der Monate, während denen das Arbeitsverhältnis im betreffenden Jahr bestand, abgestellt.

Bei unregelmässiger Beschäftigung (z.B. auf Abruf und im Stundenlohn):

Es wird auf die Zeit abgestellt, in welcher der Arbeitnehmende für Arbeitseinsätze zur Verfügung steht:

a) Ganzjährige Beschäftigung: Massgebend ist das Jahreseinkommen.

Es ist zu prüfen, ob das Mindest-Jahreseinkommen (7 050 Franken) erreicht wird:

 Mindest-Jahreseinkommen erreicht: Anspruch auf die Familienzulagen für das ganze Jahr;

- Mindest-Jahreseinkommen nicht erreicht:
 Anspruch auf die Familienzulagen nur während der Monate, in denen der monatliche Mindestbetrag (587 Franken) erreicht wird;
- Es ist noch nicht bekannt, ob das Mindest-Jahreseinkommen Ende Jahr erreicht wird: Die Familienzulagen werden vorerst nur für die Monate, in denen das Mindest-Monatseinkommen erreicht wird, ausgerichtet, um Rückforderungen zu vermeiden. Wird das Mindest-Jahreseinkommen Ende Jahr erreicht, besteht für alle 12 Monate Anspruch auf die Familienzulagen. Für die Monate, für die noch keine Familienzulagen ausgerichtet wurden, wird eine Nachzahlung vorgenommen.
- b) Befristete Arbeitsverhältnisse (z. B. nur Dezember): Die Person hat nur während dieser Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Wenn eine Person zum Beispiel nur während der Monate Januar und Juli beschäftigt ist, erhält sie nur für diese beiden Monate Familienzulagen, selbst wenn mit dem Gesamtlohn das Mindest-Jahreseinkommen erreicht wird.

Kann eine andere Person Familienzulagen beziehen, so ist nach Rz. 510.2 vorzugehen.

Arbeitnehmende von Temporärfirmen: Arbeitnehmende, die aufgrund eines Einsatzvertrages mit einer Temporärfirma bei einem Einsatzbetrieb arbeiten und im Laufe des Monats ein- und / oder austreten, sind während der Zeit der Beschäftigung (Lohnbezug) zum Bezug von anteilsmässigen Familienzulagen berechtigt.

Es gilt zu unterscheiden:

- a) Befristeter Einsatzvertrag (über ganze Monate hinaus gültig) mit einem monatlichen AHV-pflichtigen Einkommen von mindestens 587 Franken: Es werden für die gesamte Dauer des Einsatzvertrages Familienzulagen ausgerichtet.
- b) **Unbefristeter Einsatzvertrag**: Anspruch auf Familienzulagen in den Monaten, in denen der monatliche

- Lohn allenfalls auch zusammen mit dem Lohn aus anderen Arbeitseinsätzen das Mindest-Monatseinkommen erreicht.
- c) Überjähriger Einsatzvertrag mit Arbeitseinsätzen von unterschiedlicher Dauer (auf Abruf): Die monatlichen Lohnzahlungen werden kumuliert. Das Mindest-Jahreseinkommen (7 050 Franken) muss für den ganzjährigen Anspruch auf Familienzulagen erreicht werden. Ansonsten besteht nur ein Anspruch auf Familienzulagen in den Monaten, in denen das monatliche Mindesteinkommen erreicht wird.

Bei Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern siehe Rz. 510 und 530.

- Wenn nicht sicher ist, ob der erstanspruchsberechtigte Elternteil das nötige Mindesterwerbseinkommen auf das ganze Jahr gesehen auch wirklich erreicht, oder wenn er in kurzen Arbeitsverhältnissen bei wechselnden Arbeitgebern steht (z.B. verschiedene Zwischenverdienste), so einigen sich die beteiligten FAK darauf, dass diejenige Person die Familienzulagen bezieht, deren Einkommen klar über der Grenze liegt, bzw. die in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht oder als selbstständigerwerbende Person Anspruch auf Familienzulagen hat. Es soll vermieden werden, dass die Person, welche die Familienzulagen bezieht, ständig wechselt.
- 511 Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf Familienzulagen, wenn sein 1/14 Lohn während eines bestimmten Monats das monatliche Mindesterwerbseinkommen für den Bezug von Familienzulagen erreicht. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet, bei angebrochenen Monaten also entsprechend der Wochen oder der Tage, während denen die Person angestellt ist. Ein Monat entspricht 30 Tagen. Bei einer Kinderzulage von 200 Franken im Monat beträgt der Ansatz in jedem Monat 6.70 Franken pro Tag, bei einer Ausbildungszulage von 250 Franken 8.35 Franken.
- Bei Stellenwechsel im Laufe eines Monats werden die Familienzulagen von beiden Arbeitgebern anteilsmässig für die Tage ausgerichtet, während denen das Arbeitsverhältnis besteht. Die Berechnung der Familienzulagen erfolgt immer so, wie wenn der

betroffene Monat 30 Tage hätte (s. <u>Urteil des Bundesgerichts</u> 8C 220/2015 vom 29. Februar 2016, E. 5.2), z.B.:

- Das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber A. endet am
 15. Februar und das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber B. beginnt am 16. Februar: Arbeitgeber A. zahlt 15/30,
 Arbeitgeber B. zahlt auch 15/30.
- Das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber A. endet am 20. Juli und das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber B. beginnt am 21. Juli.: Arbeitgeber A. zahlt 20/30, Arbeitgeber B. zahlt 10/30.
- 512.1 Bei einem Zwischenverdienst im Rahmen der ALV sind die Fa1/13 milienzulagen durch den Arbeitgeber für die Dauer des
 Arbeitsverhältnisses auszurichten, wenn das erforderliche
 Mindesteinkommen erreicht wird. Ein Taggeld der ALV wird für
 die Bestimmung des Mindesteinkommens nach Art. 13 Abs. 3
 FamZG nicht angerechnet. Rz. 511 und 512 sind anwendbar.
 Bei Anspruchskonkurrenz s. oben Rz. 510.2.

5.2.2 Dauer des Anspruchs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Art. 10 FamZV Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination

- ¹ Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in <u>Artikel 324a</u> <u>Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts (OR)</u> genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist..
- ^{1bis} Bezieht der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet
- ^{1ter} Nach einem Unterbruch nach Absatz 1 oder 1^{bis} besteht der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.
- ² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:
- a. während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen:
- b. während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- ³ Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

Vom Grundsatz, dass der Familienzulagenanspruch nur solange besteht, als dass auch ein Lohnanspruch besteht, werden für bestimmte Fälle Ausnahmen festgelegt, in denen die Familienzulagen ausgerichtet werden, wenn der Lohnanspruch erloschen ist. Liegt ein solcher Fall vor, so besteht der Anspruch für alle Kinder, für welche die Voraussetzungen zum Bezug gegeben sind. Ergibt sich während der Weiterzahlungsfrist ein neuer Anspruch (z.B. wenn ein Kind geboren wird oder durch Heirat ein Anspruch für ein Stiefkind entsteht), so besteht (auch) für dieses Kind Anspruch bis zum Ende der Weiterzahlungsfrist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht Kinderzulagen für ein Kind. Ab dem 20. Januar ist er wegen Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert. Am 5. März wird er erneut Vater. Er hat im Januar und Februar Anspruch auf eine Kinderzulage und im März und April Anspruch auf die zwei Kinderzulagen. Allenfalls hat er auch Anspruch auf die Geburtszulage. Ab 1. Mai besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen, für keines der Kinder.

- Der Anspruch auf Weiterzahlung gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis auf privatem oder öffentlichem Recht beruht und ob das Arbeitsgesetz darauf anwendbar ist.
- Der Anspruch auf Weiterzahlung betrifft auch die Differenzzahlung.
- Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht auch dann, wenn eine andere Person Anspruch auf die Familienzulagen erheben kann. Diese Person wird erst dann anspruchsberechtigt, wenn die Dauer der Weiterzahlung abgelaufen ist.

 Wird die Arbeit wieder aufgenommen und tritt dann wieder eine Arbeitsverhinderung nach Art. 10 Abs. 1 FamZV ein, so beginnt eine neue Frist zu laufen und die Familienzulagen werden erneut ausgerichtet, sofern die Person das Mindesterwerbseinkommen von 587 Franken pro Monat erreicht (Taggelder der Krankenoder Unfallversicherung werden nicht angerechnet, vgl. Rz. 517).

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin nimmt die Arbeit am 01.04. wieder auf, erkrankt allerdings am 04.04. erneut. Die Frist beginnt erneut zu laufen und sie hat Anspruch auf die Familienzulagen, sofern sie in diesen drei Tagen mindestens 587 Franken verdient.

Massgebend für die Bemessung der Dauer der Weiterzahlung ist 516.1 der erste Tag, an dem die Arbeit wegen Krankheit, Unfall usw. 1/13 nicht ausgeübt werden kann. Verunfallt jemand am 1. Tag eines Monats, so besteht für den ganzen betreffenden Monat, für die drei darauf folgenden Monate und für den Monat, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird, Anspruch auf die Familienzulagen.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin verunfallt am 1. September und kann ihre Arbeit nicht antreten oder muss sie abbrechen. Sie nimmt die Arbeit am 15. Januar wieder auf. Sie hat ohne Unterbruch Anspruch auf die Familienzulagen.

Bei unbezahltem Urlaub ist massgebend, in welchem Monat der letzte Tag liegt, an dem noch gearbeitet und Lohn bezogen wird. Hat jemand z.B. ab 1. August unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen noch bis und mit Oktober weiter bezahlt. Wird die Arbeit im Laufe des Novembers wieder aufgenommen, so werden die Familienzulagen auch für den ganzen November ausgerichtet.

- 517 a) Ist der oder die Arbeitnehmende durch Krankheit, Unfall, 1/17 Schwangerschaft oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird.
 - b) Wenn nach Ablauf der drei Monate noch ein Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 587 Franken pro Monat ausgerichtet wird, werden die Familienzulagen ebenfalls weiter ausgerichtet, Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung werden jedoch nicht eingerechnet. Die Möglichkeit, Familienzulagen und Taggelder zu kumulieren, ist zeitlich nicht begrenzt. Voraussetzung ist jedoch, dass weiterhin ein Arbeitsverhältnis besteht (s. Rz. 504 und 508).
 - c) Wenn kein Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von gesamthaft mindestens 587 Franken pro Monat ausgerichtet wird, besteht nach Ablauf der drei Monate seit Eintritt der Arbeitsverhinderung kein Anspruch auf Familienzulagen mehr.

d) Wird dem Arbeitnehmenden während der Arbeitsverhinderung infolge der genannten Gründe gekündigt, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen während drei Monaten nach Eintritt der Arbeitsverhinderung auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Familienzulagen mehr ausgerichtet, selbst wenn weiterhin ein Taggeld nach EOG, IVG oder MVG von mindestens 587 Franken pro Monat bezahlt wird.

518 Aufgehoben

- 519 Während des Mutterschaftsurlaubs nach Art. 329f OR bzw. während des Arbeitsverbotes nach Art. 35a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel haben Frauen während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf die Familienzulagen. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Mutterschaftsentschädigungen der EO oder ob ein Lohn bezogen wird.
 - Bezieht die Mutter anschliessend an den Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub, so verlängert sich ihr Anspruch entsprechend (s. Rz. 519.1).
 - Wird das Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt nach der Geburt und vor Ablauf der 16 Wochen nach der Geburt hin aufgelöst (z.B. infolge Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder weil es befristet war), besteht noch so lange Anspruch auf die Familienzulagen, als dass die Mutterschaftsentschädigung der EO ausgerichtet wird.
- 519.1 Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen oder die 1/13 Differenzzahlungen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern
 - der Jahreslohn immer noch 7 050 Franken erreicht und
 - die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Diese Regelung gilt auch, wenn Frauen ihren Mutterschaftsurlaub mittels unbezahlten Urlaubs verlängern. Kann eine andere Person ebenfalls Familienzulagen für das gleiche Kind beziehen, so findet der Kassenwechsel statt, sobald der Anspruch der beurlaubten Person erlischt. Rz. 516 ist anwendbar.

519.2 Beispiel 1:

1/13 Dauert ein unbezahlter Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. September, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen lückenlos weiter.

Beispiel 2:

Dauert der unbezahlte Urlaub vom 15. Mai bis zum 15. November, so besteht Anspruch bis zum 31. August und dann wieder ab dem 1. November. Ein allfälliger Kassenwechsel findet für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober statt.

Beispiel 3:

Dauert der unbezahlte Urlaub vom 1. Februar bis zum 31. August, so besteht der Anspruch auf Familienzulagen bis zum 30. April und dann wieder ab 1. September. Ein allfälliger Kassenwechsel findet für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August statt.

- Nach <u>Art. 329e OR</u> besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitnehmende unter 30 Jahren Anspruch auf einen *Jugendurlaub* von einer Woche pro Kalenderjahr. Eine Lohnzahlung ist nicht vorgeschrieben. Die Familienzulagen laufen auch während eines Jugendurlaubs weiter.
- Nach Art. 338 OR beträgt der Lohnanspruch bei Tod des Arbeitnehmenden, welcher den Ehegatten oder minderjährige Kinder
 hinterlässt, nach fünfjähriger Dienstdauer zwei Monate, bei kürzerer Dienstdauer einen Monat. Der Anspruch auf Familienzulagen bei Tod wird generell auf drei Monate festgelegt und gilt
 auch für Leistungen für volljährige Kinder. Fällt die Geburt eines
 Kindes eines verstorbenen Arbeitnehmers in diese Frist, so
 besteht Anspruch auf die Geburtszulage und auf die
 Kinderzulage. Die Familienzulagen werden in der Regel derjenigen Person ausgerichtet, der auch der Lohn ausbezahlt wird.

Beispiel:

Stirbt ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats Juni so werden die Familienzulagen noch bis und mit September ausgerichtet. Auch wenn er am 1. Juni stirbt, gilt der Juni als angebrochener Monat.

5.2.3 Dauer des Anspruchs für Selbstständigerwerbende

Art. 10a FamZV Dauer des Anspruchs der Selbstständigerwerbenden

- ¹ Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.
- ² Für den Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod der selbstständigerwerbenden Person gilt Artikel 10 sinngemäss.
- 521.1 Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit beginnt, sobald AHV-Beiträge auf Grund einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erhoben werden. Gibt jemand seine selbstständige Erwerbstätigkeit im Laufe eines Jahres auf, so endet sein Anspruch auf Familienzulagen als Selbstständigerwerbender, selbst wenn die AHV-Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres erfüllt ist.
- 521.2 Im Monat des Beginns und im Monat der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Endet oder beginnt jedoch ein Arbeitsverhältnis im Lauf eines Monats und wird anschliessend bzw. vorher eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gibt es – analog zur Regelung bei Wechsel des Arbeitgebers im Laufe eines Monats – auch für den Selbstständigerwerbenden tageweise Familienzulagen, und zwar für die Tage, für die keine Familienzulagen für Arbeitnehmende ausgerichtet wurden. Bei der Berechnung wird nach Rz. 512 vorgegangen.
- Auch Selbstständigerwerbende müssen das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs 3 FamZG erzielen, um Anspruch auf Familienzulagen zu haben. Wird das Mindest-Jahreseinkommen von 7 050 Franken nicht erreicht (massgebend ist das Einkommen, welches für die Bemessung der AHV-Beiträge gilt), so besteht kein Anspruch auf Familienzulagen. Die Regel, welche für Arbeitnehmende gilt (Auszahlung für einzelne Monate, Rz. 510) findet keine Anwendung. Beginnt oder endet die Tätigkeit jedoch im Lauf eines Jahres, so werden nur die Monate der selbstständigen Tätigkeit mitgerechnet.

Beispiel:

X. nimmt die selbstständige Tätigkeit am 1. September auf und erzielt bis Ende Jahr daraus ein Einkommen von 4 000 Franken, was ein Monatseinkommen von durchschnittlich 1 000 Franken ergibt. Er hat Anspruch auf die Familienzulagen von September bis Dezember.

- Wenn das Mindesterwerbseinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwebende. Die betroffenen Selbstständigerwebenden gelten seit dem 1.1.2013 jedoch leistungsseitig als Nichterwerbstätige (<u>Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG</u>, Rz. 601.1).
- 521.5 Bei Unterbrüchen der Erwerbstätigkeit und beim Tod sollen auch bei der selbstständigerwerbenden Person Lücken beim Bezug von Familienzulagen vermieden werden. Die Rz. 513 521 werden deshalb, sofern die entsprechenden Sachverhalte eintreten können, analog angewandt. Rz. 508 ist ebenfalls anwendbar.
- Übt eine selbstständigerwerbende Person eine saisonale Tätigkeit aus, so besteht nur während der Zeit dieser Tätigkeit Anspruch auf Familienzulagen. Betragen die Lücken zwischen verschiedenen Tätigkeiten höchstens 3 volle Kalendermonate, so besteht während des ganzen Jahres Anspruch auf die Familienzulagen, sofern das Mindesteinkommen im Jahr erreicht wird.
 - Bei unregelmässigen Einsätzen oder Aufträgen, die übers ganze Jahr verteilt sind, besteht für das ganze Jahr Anspruch auf Familienzulagen.
 - Die FAK ist nicht verpflichtet, die genaue Dauer der Tätigkeit und die genauen Zeitpunkte und Abfolgen der Einsätze abzuklären. Sie kann aber jederzeit genauere Angaben und Belege einfordern.

Beispiel:

Wer selbstständig eine Skihütte vom 21. Dezember bis zum 25. März betreibt, hat von 1. Dezember bis zum 31. März Anspruch auf Familienzulagen. Betreibt er aber zusätzlich vom 10. Juli bis zum 15. September selbstständig das Restaurant eines Schwimmbades, so hat er Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende während des ganzen Jahr. Wird die Skihütte aber nur bis im Februar betrieben, so besteht bis und

mit Februar und dann wieder ab Juli Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

5.2.4 Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen

- Eine Kumulation von Familienzulagen (für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) und von Kinder-/Waisenrenten der AHV ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers weiterhin zulässig. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Anspruchs des Rentners selber, welcher nach der Erreichung des AHV-Alters weiterarbeitet, wie auch hinsichtlich des Anspruchs des anderen Elternteils, welcher noch erwerbstätig ist.
- 523 Koordination mit Leistungen der IV:
- 1/11 a) Eine Kumulation von Familienzulagen und Kinderrenten der IV (<u>Art. 35 IVG</u>) ist zulässig.
 - b) Hat das über 18-jährige erwerbsunfähige Kind einen Anspruch auf eine IV-Rente (<u>Art. 28 ff. IVG</u>), besteht weiterhin (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) Anspruch auf die Kinderzulage, nicht aber auf die Ausbildungszulage (s. oben Rz. 204).
- c) Die Familienzulagen gehen dem Kindergeld zu Taggeldern der IV vor. Ein Anspruch auf Kindergeld zum IV-Taggeld ist gemäss Art. 22 Abs. 3 IVG nur dann gegeben, wenn nicht gleichzeitig für dasselbe Kind Kinder- oder Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Auch der Bezug von Zulagen durch eine andere Person für dasselbe Kind schliesst den Anspruch auf das Kindergeld zum IV-Taggeld also aus. Gegenüber den Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen geht das Kindergeld zu Taggeldern der IV jedoch vor.
- 525 Eine Kumulation von Familienzulagen und Taggeldern der Unfallversicherung ist während der drei Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit zulässig, obschon die Taggelder bereits die Familienzulagen enthalten. Nach Ablauf der drei Monate bleibt die Kumulation weiterhin zulässig, sofern der Arbeitnehmende einen Lohn und/oder ein Taggeld nach EOG oder MVG von gesamthaft mindestens 587 Franken bezieht. Bezieht der Arbeitnehmende nach Ablauf der drei Monate ein Taggeld nach IVG, gehen die IV-Taggelder den Unfalltaggeldern vor. Deshalb

werden in einem solchen Fall allein die Familienzulagen ausgerichtet – da die Familienzulagen gegenüber dem Kindergeld zum IV-Taggeld wiederum vorgehen (s. oben Rz. 524).

- Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf den Zuschlag zum Taggeld gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG vor. Der Zuschlag wird nur ausgerichtet, wenn für dasselbe Kind kein Anspruch auf Familienzulagen einer erwerbstätigen Person besteht. Der Zuschlag zum Taggeld umfasst nach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 AVIG nur die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen, nicht aber die Geburts- oder Adoptionszulagen.
- Wenn die Arbeitslosenkassen im Rahmen ihrer Abklärungen (Art. 43 ATSG) an die kantonalen AHV-Ausgleichskassen gelangen, um herauszufinden, ob ein Anspruch einer erwerbstätigen Person auf Familienzulagen für ein Kind besteht (Art. 32 ATSG), so haben diese ihnen die nötigen Informationen zu geben (in der Regel Angabe der zuständigen AHV-AK). Auch die FAK des letzten Arbeitgebers, welche der versicherten Person Familienzulagen ausgerichtet hat, ist zur Auskunft verpflichtet.

5.3 Verschiedene Tätigkeiten derselben Person

Art. 11 FamZV Zuständige Familienausgleichskasse

- ¹ Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet. ^{1bis} Ist eine Person gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig, so ist die Familienausgleichskasse ihres Arbeitgebers zuständig, sofern:
- a. das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist oder unbefristet ist; und
- b. das Mindesteinkommen nach <u>Artikel 13 Absatz 3 FamZG</u> im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erreicht wird.
- ² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmung der zuständigen Familienausgleichskasse für Personen, die mehrere selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeiten unregelmässig oder während kurzer Zeit ausüben.

5.3.1 Tätigkeit bei verschiedenen Arbeitgebern von Personen, die nur unselbstständig erwerbstätig sind

- 527 Bestehen mehrere Arbeitsverhältnisse gleichzeitig, so ist die FAK des Arbeitgebers zuständig, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.
- Bei Arbeitsverhältnissen in mehreren Kantonen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen, wenn der Zulagenansatz im Kanton, in welchem das kleinere Einkommen erzielt wird, höher wäre (s. BGE 140 V 485 vom 2. Dezember 2014).
- Steht nicht von vornherein fest, bei welchem Arbeitgeber der höchste Lohn ausgerichtet wird, oder wird bei mehreren Arbeitgebern derselbe Lohn ausgerichtet, so ist die FAK desjenigen Arbeitgebers zuständig, bei dem das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat. Stellt sich heraus, dass beim anderen Arbeitgeber ein höherer Lohn erzielt wird, so geht die Zuständigkeit spätestens auf den 1. Januar des folgenden Jahres an dessen FAK über. Es besteht kein Anspruch auf eine ganze oder anteilsmässige Rückerstattung von Leistungen durch die eine FAK an die andere.
- Gleichzeitige Tätigkeiten bei mehreren Temporärfirmen: Es gilt ebenfalls der Grundsatz, wonach die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig ist, bei welcher der höchste Lohn ausgerichtet wird. Steht dies nicht zum vorneherein fest, so ist auch hier die FAK derjenigen Temporärfirma zuständig, bei welcher das Arbeitsverhältnis zuerst begonnen hat.

5.3.2 Personen, die sowohl selbständig wie auch unselbstständig erwerbstätig sind

Ist eine Person gleichzeitig selbstständig und unselbstständig
 erwerbstätig so gilt der Grundsatz, dass die FAK ihres
 Arbeitgebers zuständig ist. Der Vorrang des Anspruchs aus
 Arbeitsverhältnis gilt auch dann, wenn das Einkommen aus
 selbstständiger Tätigkeit höher ist. Es findet also kein
 Einkommensvergleich statt.

Der Grundsatz des Vorrangs des Anspruchs als Arbeitnehmer erfährt aber zwei Einschränkungen:

- Hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses: Der Arbeitsvertrag muss für mehr als sechs Monate abgeschlossen oder unbefristet sein.
- 2. Das Mindesteinkommen muss im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erreicht werden.

Erfüllen mehrere Arbeitsverhältnisse diese Voraussetzungen, so richtet sich die zuständige FAK nach Rz. 527.

Besteht ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse und wird bei keinem davon das Mindesteinkommen erreicht, so werden die Familienzulagen als Selbstständigerwerbender bezogen, selbst dann, wenn bei allen Arbeitsverhältnissen zusammen das Mindesteinkommen erreicht wird. Ist unklar, ob das jährliche Mindesteinkommen aus einem Arbeitsverhältnis erreicht wird, so werden die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ausgerichtet, selbst wenn bei dieser Tätigkeit allein das Mindesteinkommen nicht erreicht wird. Zuständig ist die FAK, welcher die versicherte Person als selbstständigerwerbende angeschlossen ist.

Die versicherte Person darf aber nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie nur als Arbeitnehmerin tätig wäre. Ist der Bezug der Familienzulagen als Selbstständigerwerbende nicht möglich (weil das jährliche Mindesteinkommen im Gesamten nicht erreicht wird) so hat sie für die Monate, in denen der Lohn aus dem Arbeitsverhältnis das monatliche Mindesteinkommen erreicht, Anspruch auf die Familienzulagen als Arbeitnehmerin. Zuständig ist die FAK des Arbeitgebers. S. Beispiel Nr. 6 in der Rz. 530.3.

- Bei Beschäftigungen in mehreren Kantonen besteht kein An-1/13 spruch auf Differenzzahlung.
- 530.3 Beispiele:
- 1/13 Beispiel 1:

X. betreibt eine Arztpraxis im Kanton A. und steht daneben in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Lehrer an einer Fachhochschule für Gesundheit im Kanton B.. Sein Lohn als Lehrer ist geringer als sein Einkommen aus seiner Arztpraxis. Er erhält die Familienzulagen als Arbeitnehmer von der FAK im Kanton B., massgebend sind die Ansätze im Kanton B.. X. erhält keine Differenz, auch wenn die Ansätze im Kanton A. und sein dortiges Einkommen höher sind.

Beispiel 2:

X. betreibt als Selbstständigerwerbender ein Malergeschäft und leistet daneben gelegentlich, wenn seine eigene Auftragslage es erlaubt, Einsätze als Arbeitnehmer bei einem Berufskollegen. Es besteht kein unbefristeter Arbeitsvertrag mit seinem Berufskollegen, sondern es wird jeweils ein nur auf einige Tage oder Wochen befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. X. hat das ganze Jahr über Anspruch auf Familienzulagen als Selbstständigerwerbender. Das Einkommen als Arbeitnehmer wird mitgerechnet, um zu bestimmen, ob er das Mindesteinkommen erreicht.

Beispiel 3:

X. betreibt als Selbstständigerwerbende ein Architekturbüro. Daneben hat sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Darin verpflichtet sie sich, Fragen der Denkmalpflege im Zusammenhang mit Baugesuchen zu bearbeiten. Diese Arbeiten verteilen sich unregelmässig übers Jahr und müssen von X. immer nach Eingang von entsprechenden Baugesuchen erledigt werden. Die Bezahlung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden. Wird das Mindest-Jahreseinkommen bei der Gemeinde erreicht, so erhält X. während des ganzen Jahres Familienzulagen als Arbeitnehmerin, andernfalls als Selbstständige.

Beispiel 4:

X. arbeitet als Schriftsteller. Daneben ist er Mitglied eines Verwaltungsrats und gilt als solcher für die AHV als Arbeitnehmer (s. Rz. 504; Rz. 2034 WML). Er hat während des ganzen Jahres Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende.

Beispiel 5:

X. arbeitet als selbstständiger Berater. Am 15. Februar tritt er eine Teilzeitstelle in der Firma Y. an und verdient dort 5 000 Franken im Monat. Sein Beratungsbüro führt er daneben weiter. Per Ende September wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst. Im Februar erhält er von der FAK seines Arbeitgebers

die halben Familienzulagen, von März bis September die vollen. Die übrigen Monat bezieht er Familienzulagen als Selbstständigerwerbender (für Februar allerdings nur die Hälfte, s. Rz. 521.2)

Anspruch als Selbstständigerwerbender besteht aber nur, sofern das Mindesteinkommen (aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit) übers Jahr gesehen erreicht wird.

Beispiel 6:

X. übernimmt als Selbstständigerwerbende Näharbeiten. Ihr Einkommen beträgt 4 000 Franken im Jahr. Im November und Dezember arbeitet sie in Teilzeit in einem Kleidergeschäft und verdient 1 000 Franken im Monat. Ihr gesamtes Jahreseinkommen liegt mit 6 000 Franken unter dem Mindesteinkommen und sie hat als Selbstständigerwerbende keinen Anspruch auf Familienzulagen. Sie kann aber als Arbeitnehmerin für die Monate November und Dezember Familienzulagen von der FAK ihres Arbeitgebers beziehen. Für die Monate Januar bis Oktober gilt sie für die Familienzulagen als Nichterwerbstätige.

5.4 Familienausgleichskassen

Art. 14 FamZG Zugelassene Familienausgleichskassen Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 12 FamZV Zugelassene Familienausgleichskassen

- ¹ Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) darf nicht als Familienausgleichskasse nach <u>Artikel 14 Buchstabe a FamZG</u> anerkannt werden.
- ² Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG müssen sich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anmelden.

5.4.1 Zugelassene Familienausgleichskassen

5.4.1.1 Allgemeines

In jedem Kanton besteht eine kantonale Familienausgleichskasse (<u>Art. 14 Bst. b FamZG</u>).

Daneben muss zwischen zwei Kategorien von FAK unterschieden werden:

5.4.1.2 Von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. a FamZG

- Die Kantone legen die Voraussetzungen fest, unter denen sie berufliche und zwischenberufliche FAK anerkennen und können hier insbesondere auch Vorschriften über Mindestzahlen von angeschlossenen Mitgliedern (Arbeitgebenden, allenfalls auch Selbstständigerwerbenden) und/oder Arbeitnehmenden machen. Erfüllt eine bisherige FAK die neuen kantonalen Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, regelt der Kanton die allfällige Auflösung der Kasse und sieht entsprechende Übergangsfristen vor. Bezüglich Verwendung von Liquidationsüberschüssen s. unten Rz. 542.
- 533 Betriebskassen sind nicht zugelassen. Das Gesetz umschreibt die Betriebskasse nicht und die Abgrenzung dürfte nicht immer leicht sein, gerade bei Ausgleichs- oder Betriebskassen, die mehrere Arbeitgeber derselben Firmengruppe oder im öffentlichen Dienst umfassen. Ob eine solche Kasse auch nach der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ans FamZG anerkannt werden kann, hängt von der Ausformulierung und der Auslegung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Kanton ab, der hier einen gewissen Spielraum hat. Die entsprechenden Kriterien müssen aber in gleicher Weise angewandt werden, ob es sich nun um Arbeitgeber aus dem öffentlichen oder aus dem privaten Sektor handelt. Eine FAK nach Art. 14 Bst. c FamZG ist nie eine Betriebskasse und deshalb auch zugelassen, wenn sie nur wenige oder sogar nur einen Arbeitgeber umfasst.

5.4.1.3 Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen nach Art. 14 Bst. c FamZG

- Allen AHV-Ausgleichskassen wird das Recht eingeräumt, in sämtlichen Kantonen FAK zu führen. Die AHV-Ausgleichskassen müssen gemäss <u>Art. 63 Abs. 4 AHVG</u> und <u>Art. 130 ff. AHVV</u> ein schriftliches Gesuch ans BSV stellen, um eine FAK führen zu können.
- Der Kanton kann keine Mindestzahl von angeschlossenen Arbeitgebern und/oder von Arbeitnehmern oder Selbstständigerwerbenden vorschreiben. Die Kassen unterstehen aber den übrigen Vorschriften der Kantone (z.B. über Finanzierung oder Lastenausgleich).
- Das Erfordernis der Anmeldung bedeutet zweierlei:
 - sie stellt klar, dass nur eine AHV-Ausgleichskasse eine FAK führt, die das selber wünscht. Nach dem FamZG sind die AHV-Ausgleichskassen nicht verpflichtet, für ihre Mitglieder eine FAK zu führen;
 - sie stellt sicher, dass der Kanton die Aufsicht über diese FAK wahrnehmen kann.
- Dass eine FAK von einer AHV-Ausgleichskasse geführt wird, hat zur Folge:
 - Der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbende können sich für die Durchführung der Familienzulagen und der AHV/IV/EO an die gleiche Stelle wenden. Ziel der besonderen Stellung dieser FAK ist es, ein Modell zu favorisieren, bei dem die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden bei der gleichen Stelle alle Abrechnungen durchführen können, was eine administrative Vereinfachung mit sich bringt.
 - Die FAK muss allen Mitgliedern der AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Kanton offen stehen. Es darf ihren Mitgliedern deshalb vom Kanton oder von den Berufsverbänden nicht verboten werden, sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen. Sonst würde das Recht der AHV-Ausgleichskassen, FAK zu führen, faktisch ausgehöhlt. Der Kanton kann auch bestimmen, dass sich diese Arbeitgeber dieser FAK anschliessen müssen. Dies gilt auch für die Mitglieder der kantonalen AHV-AK. Auch diese müssen von der Möglichkeit profitieren können, bei der gleichen Stelle für die AHV und für die FAK abrechnen zu können, wenn sie das wünschen.

Die kantonalen Vorschriften über die FAK (Art. 16 und 17 FamZG) gelten für alle Kassen in gleicher Weise, also auch für diejenigen nach Bst. c. Das Recht und die Pflicht der Kantone zur Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Kassen, die im Kanton tätig sind. Wenn eine FAK sich nicht an die Vorschriften des Kantons hält, und so eine dem FamZG und den kantonalen Bestimmungen konforme Durchführung nicht gewährleistet, kann ihr das Tätig sein verboten werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren dazu regelt der Kanton.

5.4.2 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Art. 15 FamZG Aufgaben der Familienausgleichskassen

- ¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:
- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.
- ² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.
- ³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

538.1 Auszahlungsmodus:

- 1/14 Familienleistungen als periodische Geldleistungen sind monatlich auszubezahlen (Art. 19 Abs. 1 ATSG). Diese Regel gilt für:
 - Die Auszahlung der Familienzulagen an Arbeitnehmende; und
 - Drittauszahlungen (s. Rz. 246).

Aus besonderen Gründen sind Ausnahmen von dieser Zahlungshäufigkeit möglich (z.B. bei der Ausrichtung von geringen Differenzzahlungen).

Familienzulagen für Selbstständigerwerbende verrechnet die FAK in der Regel vierteljährlich mit den geschuldeten Beiträgen (Ausnahme: die selbstständigerwerbende Person beantragt eine monatliche Auszahlung).

Auszahlung der Familienzulagen:

In der Regel richten die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmenden die Familienzulagen aus.

Die FAK überweist die Familienzulagen:

- an Selbstständigerwerbende;
- an Arbeitnehmende, wenn von der allgemeinen Regel der Auszahlung durch den Arbeitgeber abgewichen wird;

- im Falle von Drittauszahlungen (s. Rz. 246);
- wenn sich der Arbeitgeber nicht an die Regel der monatlichen Auszahlungen hält und
- wenn der Arbeitgeber die Familienzulagen zurückbehält anstatt sie dem Arbeitnehmenden auszurichten.

Status-Wechsel:

Bezieht eine Person Familienzulagen für Erwerbstätige und wird nachträglich festgestellt, dass sie das nötige Erwerbseinkommen nach <u>Artikel 13 Absatz 3 FamZG</u> nicht erreicht hat, kann so vorgegangen werden:

- Die FAK, welche die Familienzulagen zu Unrecht ausgerichtet hat, erlässt eine Rückforderungsverfügung und weist die Person darin auf die Möglichkeit hin, dass sie Familienzulagen für Nichterwerbstätige beantragen kann (sofern nicht eine andere erwerbstätige Person einen Anspruch geltend machen kann), und dass diese mit der Rückforderung verrechnet werden können.
- Die Durchführungsstelle für die Familienzulagen für Nichterwerbstätige verlangt die Einstellungs- und Rückforderungsverfügung und prüft die Voraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Bewilligt sie diese, so weist sie in der Verfügung auf die Verrechnung hin. Sie meldet die Verfügung der FAK und überweist ihr die Familienzulagen bis zu dem Betrag, in dem sie für die entsprechende Zeitdauer von der FAK zurückgefordert wurden.

Hat umgekehrt eine Person Familienzulagen für Nichterwerbstätige bezogen und stellt sich nachträglich heraus, dass sie das nötige Einkommen für den Bezug von Familienzulagen für Erwerbstätige erreicht hat, so wird analog vorgegangen.

Werden die Familienzulagen dem Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber nicht ausgerichtet, und kann der Arbeitnehmende das durch entsprechende Belege nachweisen, so kann der Arbeitnehmende die Familienzulagen direkt gegenüber der FAK geltend machen. Die FAK muss die Familienzulagen dem Arbeitnehmenden auszahlen, selbst wenn sie die Familienzulagen dem Arbeitgeber ausgerichtet oder mit Beitragsforderungen gegenüber dem Arbeitgeber verrechnet hat. Bei Konkurs des Arbeitgebers zahlt die ALV im Rahmen der Insolvenzentschädigung (IE) nach Art. 51ff. AVIG die Lohnforderung für maximal vier Monate. Der massgebende Lohn gemäss AHVG ist für die Bestandteile der IE entscheidend. Unter anderem sind die Familienzulagen nicht Bestandteil des massgebenden Lohnes (Art. 7 AHVV) und sind dadurch nicht durch die IE gedeckt. Die betroffenen Arbeitnehmenden müssen alle nicht durch die IE gedeckten Lohnbestandteile beim Arbeitgeber einfordern. Wurden die Familienzulagen den Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber nicht ausgerichtet, so können die Arbeitnehmenden sie bei der FAK einfordern, welche sie ihnen dann direkt auszahlt. Die FAK sind gehalten, die Familienzulagen für die ganze Zeitspanne der Auszahlung der Insolvenzentschädigung auszurichten.

Im Falle einer Anspruchskonkurrenz, in dem die Familienzulagen zu Unrecht an die zweitanspruchsberechtigte Person ausgerichtet wurden, überweist die FAK der erstanspruchsberechtigten Person den Betrag, den sie ihr schuldet, direkt an die FAK der zweitanspruchsberechtigten Person. Bedingung hierfür ist, dass die beiden anspruchsberechtigten Personen hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

5.4.3 Finanzierung

Art. 16 FamZG Finanzierung

- ¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.
- ² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.
- ³ Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.
- ⁴ Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht.

Art. 13 FamZV Finanzierung der Familienausgleichskassen

- ¹ Die Familienausgleichskassen werden durch die Beiträge, die Erträge und Bezüge aus der Schwankungsreserve sowie die Zahlungen aus einem allfälligen kantonalen Lastenausgleich finanziert.
- ² Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Art. 23 FamZV Übergangsbestimmungen

¹ Übersteigt die Schwankungsreserve nach <u>Artikel 13 Absatz 2</u> im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innerhalb von drei Jahren abzubauen.

Art. 14 FamZV Verwendung der Liquidationsüberschüsse

Ein bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird für Familienzulagen verwendet.

- 539 Im Bereich der Finanzierung kommen sowohl den Kantonen wie auch den FAK selber Aufgaben zu. Die FAK legen die Beitragssätze im Rahmen der entsprechenden Vorschriften des Kantons fest.
- 540 Die Kantone können vorschreiben, dass innerhalb einer FAK nicht verschiedene (branchenspezifische) Beitragssätze zur Anwendung kommen dürfen.
- 540.1 Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden nur auf dem 1/16 Teil des Einkommens erhoben, der 148 200 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Plafonierung gilt in allen Kantonen. Die Höhe des Plafonds kann von den Kantonen nicht geändert werden.

Bei einer Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anteilmässig berechnet. Dies entspricht der Proratisierungsregelung in der Unfallversicherung (Art. 115 Abs. 3 UVV). Entsprechend Artikel 10a Absatz 1 FamZV wird nur auf ganze Kalendermonate und nicht auf Tage abgestellt.

Beispiel:

Eine Person gibt die selbstständige Erwerbstätigkeit am 15. April auf. Sie muss im entsprechenden Jahr die FAK-Beiträge auf einem Einkommen bis höchstens 4/12 der Grenze nach Artikel 16 Absatz 4 FamZG bezahlen.

318.810 d

- 540.2 Es gibt im Gegensatz zur AHV für die Selbstständigerwer-1/13 benden keinen Mindestbeitrag an die FAK. Die Kantone dürfen auch keinen solchen einführen.
 - Im Gegensatz zur AHV besteht keine sinkende Beitragsskala.
 - Auch auf einem Einkommen, das unter der Grenze von <u>Artikel 13 Absatz 3 FamZG</u> liegt, müssen die Selbstständigerwerbenden FAK-Beiträge bezahlen.
 - Betreffend Herabsetzung und Erlass von Beiträgen enthalten das FamZG und die FamZV keine Vorschriften. Sofern die Kantone nichts anderes bestimmen, kann <u>Art. 11 AHVG</u> analog auch auf die FAK-Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der ANobAG und allfällige Beiträge der Nichterwerbstätigen angewandt werden.
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer FAK auf den AHVpflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 und auf denjenigen der Selbstständigerwerbenden der gleiche
 Beitragssatz erhoben werden muss. Es gibt drei Möglichkeiten:
 - 1. Die Kantone stellen hierzu keine Vorschriften auf. Die FAK bestimmen selber, wie hoch die Beitragssätze sind. Sie können für die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden je den gleichen oder verschiedene Beitragssätze festlegen. Sie halten sich dabei an die übrigen Vorschriften des Kantons über die Finanzierung.
 - 2. Die Kantone legen fest, dass innerhalb der gleichen FAK für alle angeschlossenen Mitglieder (Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende) die gleichen Beitragssätze gelten. Die FAK kann dann nicht z.B. für Selbstständigerwerbende einen höheren Beitragssatz als für Arbeitgeber festlegen.
 - 3. Die Kantone erlassen Regeln für die Beitragssätze. Sie können z.B. für die Selbstständigerwerbende in allen FAK den gleichen Beitragssatz festlegen und das mit einem besonderen kantonalen Lastenausgleich für die Selbstständigerwerbenden verbinden und die Festlegung der Beitragssätze für die Arbeitgeber den FAK überlassen. Die können z.B. auch bestimmen, dass jede FAK für die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitgeber die Beitragssätze so festlegt, dass keine Quersubventionierung stattfindet.

- Die Schwankungsreserve betrifft die Gesamtausgaben einer FAK und muss nicht je Kanton separat ausgewiesen werden. Vom bundesrechtlich vorgegebenen Minimum und Maximum können die Kantone nicht abweichen. Für die kantonale FAK können die Kantone die Schwankungsreserve innerhalb dieser bundesrechtlichen Spanne festlegen. Die durchschnittliche Jahresausgabe wird gestützt auf die Ausgaben der drei vorangegangenen Jahre bemessen.
- Verwendung der Liquiditätsüberschüsse bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von FAK: Familienzulagen im Sinne von Art. 14 FamZV sind die Familienzulagen nach FamZG, also Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen. Der Erlass detaillierter Bestimmungen über die Verwendung obliegt den Kantonen.

5.4.4 Kompetenzen der Kantone

Art. 17 FamZG Kompetenzen der Kantone

- ¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.
- ² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:
- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach <u>Artikel 11 Absatz 1</u> unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- I. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

- 543 Aufgehoben, s. neu Rz. 802.1 1/11
- Zu den Rahmenbedingungen, die das FamZG für die Regelung des Anschlusses an die FAK setzt (Kassenzugehörigkeit), s. Rz. 531–538.
- Ein allfälliger Lastenausgleich umfasst nur Beiträge und Leistungen, welche im entsprechenden Kanton entrichtet werden. Er darf nach Art. 3 Abs. 2 FamZG andere Leistungen (die nicht Familienzulagen nach dem FamZG sind) nicht erfassen, diese müssen getrennt von den Familienzulagen finanziert werden. Beim Lastenausgleich sind alle Familienausgleichskassen gleich zu behandeln.
- 546 Aufgehoben

1/13

- 6. Familienzulagen für Nichterwerbstätige
- 6.1 Anspruch auf Familienzulagen
- 6.1.1 Allgemeines

Art. 19 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den <u>Artikeln 3</u> und <u>5</u>. <u>Artikel 7 Absatz 2</u> ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

^{1bis} Die Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach <u>Artikel 13 Absatz 3</u> nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Art. 16 FamZV Nichterwerbstätige Personen

Nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG gelten:

- a. Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- b. Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht;
- c. Personen, deren AHV-Beiträge nach <u>Artikel 3 Absatz 3 AHVG</u> als bezahlt gelten.
- d. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und weggewiesene Personen mit Anspruch auf Nothilfe nach <u>Artikel 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998</u>¹², deren Beiträge nach <u>Artikel 14</u> <u>Absatz 2^{bis} des AHVG</u> noch nicht festgesetzt sind.
- Auch der Begriff "nichterwerbstätige Person" richtet sich nach der AHV. Es gibt aber einzelne Vorbehalte und Ausnahmen.
- Seit dem 1.1.2013 gelten alle Personen, die als Arbeitnehmerin1/14 nen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, leistungsseitig ebenfalls als Nichterwerbstätige. Sie können Familienzulagen als Nichterwerbstätige beantragen. Sie müssen die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG erfüllen. Hat ein Kanton die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG erhöht oder aufgehoben, so gilt das auch für diese Personen.

Arbeitnehmende, die an der Arbeitsleistung verhindert sind und nach der in Art. 10 Abs. 1 FamZV genannten Frist keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen haben, gelten leitungsseitig ebenfalls als Nichterwerbstätige. In dieser Eigenschaft können sie Familienzulagen beanspruchen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 2 FamZG oder die günstigeren kantonalen Regelungen erfüllen. Zum Vorgehen in Fällen, in denen bereits unrechtmässig Familienzulagen für Erwerbstätige bezogen wurden, s. Rz. 538.1 am Schluss.

Der Status in der AHV ist nicht in erster Linie leistungs-, sondern beitragsrelevant. Die jahresweise Betrachtung in der AHV darf deshalb auf die Familienzulagen, welche als monatliche Leistungen für den laufenden Unterhalt des Kindes bestimmt sind, nicht in jedem Fall übernommen werden:

¹² SR 142.31

 Wer die Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres aufgibt, gilt in der AHV in der Regel noch für den Rest des Jahres als erwerbstätig, sofern die bis dahin geleisteten Beiträge dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige an die AHV entsprechen. Die betreffende Person gilt jedoch für die Familienzulagen für den Rest des Jahres als nichterwerbstätig. Sie hat für den Rest des Jahres Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und sie im betreffenden Kalenderjahr das steuerbare Einkommen nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG nicht überschreitet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 26. Januar 2012, Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. November 2012, Urteil Tribunale cantonale delle assicurazioni Ticino vom 17. August 2012, Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2013).

Beispiel 1:

X. gibt seine Stelle auf den 31. August auf, um bis Ende Jahr eine grössere Reise zu unternehmen. Er tritt erst am 1. Januar des Folgejahres eine neue Stelle an. Er hat vom 1. Januar bis zum 30. August 60 000 Franken verdient. Damit überschreitet er das steuerbare Einkommen nach Artikel 19

Absatz 2 FamZG (sofern er nicht infolge von Abzügen darunter fällt) und hat deshalb vom 1. September bis zum 31. Dezember keinen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätiger.

Beispiel 2:

X. arbeitet während der ersten sechs Monate des Kalenderjahres und erzielt ein monatliches Einkommen von 3 500 Franken. Obwohl er in der AHV beitragsrechtlich für das ganze Jahr als erwerbstätig gilt, hat er (sofern das steuerbare Einkommen im betreffenden Jahr unter dem Grenzbetrag gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG liegt und die restlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind) Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige für die Monate Juli bis Dezember.

 Nimmt eine nichterwerbstätige Person im Laufe des Jahres eine Erwerbstätigkeit auf und erreicht den Mindestlohn von 587 Franken im Monat, so endet ihr Anspruch als Nichterwerbstätige damit auf jeden Fall.

Danach ist zu prüfen, ob die zusätzlichen Voraussetzungen des FamZG erfüllt sind. Wenn kein Anspruch nach FamZG besteht, gibt es noch die Möglichkeit, dass ein Anspruch aufgrund des kantonalen Rechts besteht (s. Rz. 615 und 616).

- Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere folgende 1/18 Versichertenkategorien:
 - nichterwerbstätige Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf Sozialhilfe vor, und der Bezug von Sozialhilfe schliesst den Anspruch auf FamZ nicht aus;
 - nichterwerbstätige Personen, welche die Altersrente vorbeziehen;
 - nichterwerbstätige Eltern in Ausbildung, welche noch nicht der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen.

Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die nach Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG nicht erfasst sind, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Gleiches gilt auch für weggewiesene Personen, die nach Art. 82 AsylG nur Anspruch auf Nothilfe haben.

Sobald die AHV-Beiträge für eine Person festgesetzt worden sind, die unter eine der Kategorien von Artikel 16 Buchstabe d FamZV fällt, kann sie einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige geltend machen. Die rückwirkend auszurichtenden Familienzulagen werden in der Regel an die zuständigen Sozialhilfebehörden ausbezahlt.

- Nichterwerbstätige haben Anspruch auf die Kinder- und die Ausbildungszulage, wobei deren Höhe mindestens den vom FamZG vorgesehenen Mindestbeträgen entsprechen muss. Sie haben auch Anspruch auf die Geburts- und die Adoptionszulage in Kantonen, die solche Zulagen kennen. Wenn nur eine nichterwerbstätige Person Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen hat, kann sie diese beziehen, selbst wenn eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.
- Es besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung für Nichterwerbstätige (<u>Art. 19 Abs. 1 FamZG</u>). Das gilt auch für die Geburtsoder Adoptionszulage.

- Zur Anspruchskonkurrenz zwischen nichterwerbstätigen Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, s. Rz. 409.
- 606.1 Seit dem 1.1.2012 bleiben Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben 1/13 (frühestens ab dem 58. Altersjahr), als Nichterwerbstätige bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Die Ausgleichskasse ist auch für den Bezug der Beiträge der nichterwerbstätigen beitragspflichtigen Ehegatten dieser Versicherten zuständig (Art. 64 Abs. 2bis AHVG und Art. 118 Abs. 2 AHVV). Die Kantone bestimmen, ob die Familienzulagen für diese Nichterwerbstätigen von der bisherigen FAK durchgeführt werden, oder ob auch für diese Nichterwerbstätigen für die Erhebung der allfälligen Beiträge nach Artikel 20 Absatz 2 FamZG und/oder für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen die gleiche Durchführungsstelle wie für die übrigen Nichterwerbstätigen zuständig ist. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt in iedem Fall nach Artikel 20 FamZG.
- Nichterwerbstätige Personen unterstehen für die Familienzugen (sowohl leistungs- wie auch beitragsseitig) dem Kanton, in dem sie wohnen, auch wenn sie für die AHV in einem anderen Kanton unterstellt sind.

 Zum Beispiel hat eine nichterwerbstätige Person, die studiert, Anspruch auf Familienzulagen für ihr Kind in ihrem Wohnsitzkanton und nicht im Kanton, indem sie studiert, selbst wenn sie für die AHV der kantonalen Ausgleichskasse am Studienort angeschlossen ist.

6.1.2 Massgebendes Einkommen

Art. 19 Abs. 2 FamZG Anspruch auf Familienzulagen

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 17 FamZV Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem <u>Bundesgesetz vom 14. <Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer</u> massgebend.

- Das steuerbare Einkommen, das nicht überschritten werden darf, damit ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, beträgt 42 300 Franken pro Jahr.
- 607.1 Der Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist aus-1/17 geschlossen:
 - durch eine Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt;
 - durch eine Person, deren Ehegatte Ergänzungsleistungen bezieht, sofern es sich bei dem Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV handelt:
 - wenn für das Kind ein Anspruch auf das Kindergeld der IV nach Art. 22 Abs. 3 IVG besteht (s. Rz. 524);
 - für ein Kind, für das nach <u>Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV</u> Ergänzungsleistungen bezogen werden;
 - für ein Kind, das als Waise Ergänzungsleistungen bezieht;
 - für ein Kind, das als Bezügerin oder Bezüger einer IV-Rente oder eines IV-Taggeldes Ergänzungsleistungen bezieht.

Bei den Ergänzungsleistungen schliessen einzig die jährlichen Ergänzungsleistungen (Geldleistungen) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige aus. Personen, welche Anspruch auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG haben (Sachleistung), aber nicht Bezüger von einer jährlichen Ergänzungsleistung sind, können einen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige geltend machen, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (s. <u>Urteil des Bundesgerichts 8C_655/2013 vom 18. August 2014, E. 4.4.1</u>).

Wird ein Antrag von einer alleinerziehenden Person gestellt und verfügt diese nicht über die nötigen Informationen darüber, ob der andere Elternteil Familienzulagen bezieht oder solche beziehen könnte, so hat die FAK nach Art. 43 ATSG die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Kann auch so nicht sicher festgestellt werden, ob ein Bezug erfolgt oder erfolgen könnte, ist der Antrag gutzuheissen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Für die Einkommensberechnung sind Art. 16–35 des <u>Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)</u> massgebend. Diese definieren den Einkommensbegriff und geben an, welche Abzüge zulässig sind. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige, die bezogen werden, sind für die Einkommensberechnung nicht anzurechnen.
- Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Der Antragsteller hat der FAK schriftlich zu bestätigen und allenfalls nachzuweisen, dass sich sein steuerbares Einkommen seither nicht massgeblich verändert hat und dass dieses auch im Bezugsjahr voraussichtlich die Einkommensgrenze gemäss Art. 19

 Abs. 2 FamZG nicht übersteigen wird.
- Betrifft die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ein früheres als das vorletzte Jahr vor dem Bezugsjahr oder haben die Einkommensverhältnisse seit der letzten Veranlagung grundlegend geändert, so ist das massgebende Einkommen durch die FAK zu bemessen. Die antragstellende Person hat die notwendigen Unterlagen beizubringen.
- Lebt die Familie in der Schweiz und erzielt die Mutter oder der
 Vater im Ausland ein Einkommen, das in der Schweiz nicht versteuert wird, so darf nicht vom steuerbaren Einkommen in der Schweiz, sondern es muss von allen Einkünften ausgegangen werden.
 S. dazu auch das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin vom 25. November 2011.
- Die FAK kann auch im Laufe des Bezugsjahres überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.
- Bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen (z.B. Scheidung, Trennung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Vermögensanfall von Todes wegen) beginnt oder endet der Anspruch mit dem Zeitpunkt, in dem die Änderung eintritt.
- Nach <u>Art. 31 Abs. 1 ATSG</u> hat der Bezüger jede Änderung in den für die Anspruchsberechtigung massgebenden Verhältnissen der FAK zu melden.

6.2 Finanzierung

Art. 20 FamZG Finanzierung

- ¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert. ² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach <u>Artikel 10 AHVG</u> übersteigen.
- Die Kantone können einen Teil der Finanzierung auf die Gemeinden überwälzen. Wer den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 478 Franken leistet, leistet damit den Mindestbeitrag von 392 Franken nach Artikel 10 AHVG. Es kann also ohne weiteres auf den Mindestbeitrag AHV/IV/EO von 478 Franken abgestellt werden.

6.3 Kompetenzen der Kantone

Art. 21 FamZG Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

Art. 18 FamZV Vorbehalt von kantonalen Regelungen Die Kantone können für die Berechtigten günstigere Regelungen festlegen.

- Die Kantone können die Einkommensgrenze heraufsetzen oder aufheben.
- Sie können auch den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. So können sie vorsehen, dass alle Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV Anspruch auf Zulagen haben. Mit anderen Worten können gemäss Art. 16 FamZV ausgeschlossene Personen wieder in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden. Die Kantone können auch vorsehen, dass bestimmte Versichertenkategorien, die nicht nichterwerbstätig im Sinne der AHV sind, Anspruch auf Zulagen für Nichterwerbstätige haben.

Art. 21a bis 21e und 28a FamZG sowie Art. 18a bis 18i und 23a FamZV regeln das Familienzulagenregister.

Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Erläuterungen finden sich in einer separaten Wegleitung (<u>Wegleitung zum Familienzulagenregister [WL-FamZReg]</u>).

Vollen Zugang zum Register haben ausschliesslich die Durchführungsstellen. Die Öffentlichkeit hat über Internet einen beschränkten Zugang. Für die Abfrage, ob und von welcher Stelle für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, müssen die Versichertennummer der AHV und das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden:

Beschränkter öffentlicher Zugang zum Familienzulagenregister

- 7. Selbstständigerwerbende
- 7.1 Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft
- 701 Das FLG bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen.
 - 7.2 Aufgehoben (Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft)
- Aufgehoben (Einbezug der Selbstständigerwerbenden ins 1/13 FamZG ab dem 1.1.2013)

8. Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen; Statistik

8.1 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 FamZG Besonderheiten der Rechtspflege Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 19 FamZV

- ¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.
- ² Die Entscheide sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 801 Der Rechtsweg richtet sich nach dem ATSG mit der Abweichung, wonach als Ausfluss des Erwerbsortsprinzips über Beschwerden immer das Versicherungsgericht des Kantons entscheidet, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Gegen Verfügungen der FAK kann nach Art. 52 Abs. 1 ATSG Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde (Art. 56 ATSG) beim vom Kanton bestellten Versicherungsgericht (Art. 58 ATSG) geführt werden. Gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte kann Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden (Art. 62 Abs. 1 ATSG). Art. 62 Abs. 1bis ATSG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, das Beschwerderecht der Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen vor dem Bundesgericht zu regeln. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 19 Abs. 1 FamZV. Danach können das BSV und die beteiligten FAK gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde erheben.
- 801.1 Beschwerdeberechtigt ist nach <u>Artikel 59 ATSG</u>, wer vom Ent-1/10 scheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist bei der Mutter oder dem Vater bzw. bei dem Kind der Fall, denn es handelt sich bei Ablehnung eines Antrags auf Familienzulagen um einen Nachteil wirtschaftlicher Natur, von dem diese Personen stärker betroffen sind als jedermann. Sie stehen in

einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache. Zum Antragsrecht der beschwerdeberechtigten Person, s. Rz. 104.

Art. 23 FamZG Strafbestimmungen

Die <u>Artikel 87–91 AHVG</u> sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

Wie im FLG (<u>Art. 23 FLG</u>) sind die Strafbestimmungen des AHVG anwendbar.

8.2 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Art. 25 FamZG Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Haftung der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG);
- d. die Verrechnung (Art. 20 AHVG);
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen;
- ebis. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);
- e^{ter}. den Bezug der Beiträge (Art. 14-16 AHVG);
- f. die Versichertennummer (Art. 50c AHVG);
- g. die systematische Verwendung der Versichertennummer (Art. 50d AHVG).
- Mit der Revision des FamZG vom 18. Juni 2010 (Einführung des 1/11 Familienzulagenregisters) wurde die systematische Verwendung der Versichertennummer (neue AHV-Nummer) auch für die Familienzulagen ausdrücklich vorgesehen (Art. 25 Bst. g FamZG i.V.m. Art. 50d AHVG). Sämtliche FAK nach Art. 14 FamZG haben der Zentralen Ausgleichsstelle die systematische Verwendung der Versichertennummer zu melden (Art. 134^{ter} AHVV).
- Art. 20 Abs. 2 Bst. a AHVG, der nach Art. 25 Bst. d FamZG auch auf die Familienzulagen anwendbar ist, gilt auch für Forderungen nach dem FamZG. Eine FAK kann deshalb Familienzulagen für Nichterwerbstätige mit von dieser Person geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnen (s. BGE 138 V 2 vom 6. Januar 2012).

 Bei Drittauszahlung dürfen die Familienzulagen nicht mit den vom Selbstständigerwerbenden oder vom Nichterwerbstätigen geschuldeten Beiträgen an die FAK oder an die AHV-AK verrechnet werden. Sie dürfen auch nicht mit Familienzulagen

- verrechnet werden, die vom Anspruchsberechtigten zu Unrecht bezogen und deshalb von der FAK zurückgefordert wurden.
- 802.3 Der andere Elternteil oder das volljährige Kind ist zur Beschwerde gegen Entscheide der FAK berechtigt oder kann an Stelle 1/14 des erstanspruchsberechtigten Elternteils, der einen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen (Rz. 104). Als Partei (Art. 34 ATSG) können der andere Elternteil oder das volljährige Kind Daten einsehen, die sie benötigen, um ihren Anspruch zu wahren (Art. 47 Abs. 1 Bst. b ATSG). Auf Anfrage muss die FAK sie darüber informieren, ob ein Elternteil gegebenenfalls Familienzulagen bezogen hat, wie hoch diese waren und über welchen Zeitraum diese bezogen wurden. Nach Art. 50a Abs. 4 Bst. a AHVG, auf den Art. 25 Bst. b FamZG verweist, handelt es sich bei diesen Daten um nicht personenbezogene Daten und deren Bekanntgabe entspricht einem überwiegenden Interesse des Elternteils oder des Kindes, der bzw. das daran gehindert ist, seinen Anspruch mangels Informationen geltend zu machen.
- Bei unrechtmässig bezogenen Familienzulagen ist der Arbeit1/15 nehmer und nicht der Arbeitgeber rückerstattungspflichtig
 (s. BGE 140 V 233 vom 8. Mai 2014). Ist die Rückerstattungsforderung gegenüber dem Arbeitnehmer nicht durchsetzbar, kann die FAK gegenüber dem Arbeitgeber eine Schadenersatzforderung geltend machen, sofern dieser den Schaden (mit)verschuldet hat (s. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 4. Juli 2013).

8.3 Vorschriften der Kantone

Art. 26 FamZG Vorschriften der Kantone

- ¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach <u>Artikel 17</u>.
- ² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.
- ³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind an den bundesrechtlichen Rahmen gebunden, welchen FamZG und FamZV vorgeben.

- 804 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind vom Bund nicht zu genehmigen, sie sind den Bundesbehörden lediglich zur Kenntnis zuzustellen.
- 805 Eine Verletzung von Bundesrecht durch kantonale Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesgericht in Form einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden (Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG)). Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Art. 89 BGG. Möglich ist die Beschwerde sowohl bei der Publikation des Erlasses wie auch später bei jedem konkreten Anwendungsfall:
- 806 Beschwerde gegen den kantonalen Erlass bei dessen Publikation (abstrakte Normenkontrolle; Art. 82 Bst. b und Art. 87 BGG):
 - Bevor ans Bundesgericht gelangt werden kann, müssen die kantonalen Rechtmittel ergriffen und der kantonale Rechtsweg ausgeschöpft werden. Ob es ein kantonales Beschwerderecht gibt, welches die zuständigen Instanzen sind und wie das Verfahren geregelt ist, bestimmt das kantonale Recht. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde ans Bundesgericht möglich (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).
 - Wenn kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann, so ist die Beschwerde gegen den Erlass unmittelbar ans Bundesgericht zulässig (Art. 87 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der nach kantonalem Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 101 BGG).
- 807 Beschwerde gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in jedem Anwendungsfall des kantonalen Erlasses (konkrete Normenkontrolle; Art. 95 Bst. a BGG): Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

8.4 **Statistik**

Art. 27 FamZG Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 ATSG das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 20 FamZV

- ¹ Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Einbezogen werden alle Leistungen im Sinne des FamZG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Selbstständigerwerbende und an Nichterwerbstätige.
- ² Die Statistik enthält insbesondere Angaben über:
- a. die Familienausgleichskassen, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sowie die der Beitragspflicht unterstellten Einkommen;
- b. die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten;
- c. die Höhe der ausgerichteten Leistungen;
- d. die anspruchsberechtigten Personen und die Kinder.
- ³ Die Kantone erheben die Daten bei den Familienausgleichskassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Erhebung der Daten und deren Zusammenstellung und Aufbereitung nach Kantonen.
- 808 Die FAK sind verpflichtet, den kantonalen Aufsichtsbehörden die statistischen Daten abzugeben. Der späteste Abgabetermin ist der 31. Juli des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt. Die statistischen Daten werden in den Erläuterungen zum Datenkatalog definiert.
- 809 Die kantonalen Aufsichtsbehörden informieren und instruieren 1/11 die Kassen rechtzeitig über diese statistische Erhebung. Sie prüfen den Eingang und die Qualität der Daten. Im Bedarfsfall nehmen sie Korrekturen vor und holen bei den Kassen zusätzliche Informationen ein. Nach den Kontrollen – spätestens am 15. September des Jahres, das auf das statistische Jahr folgt leiten sie die definitiven und vollständigen statistischen Daten ans BSV weiter. Diese Daten bilden die Grundlage der gesamtschweizerischen Statistik.
- 810 Das BSV erstellt die gesamtschweizerische Statistik über die Familienzulagen bis am 31. Dezember des Jahres, das auf das 1/13 statistische Jahr folgt. Das BSV stellt ausserdem den kantonalen

Behörden die vom BSV aufbereiteten Daten des betreffenden Kantons zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung.

- Aufgehoben.
- 1/11
- Die kantonalen Behörden weisen den FAK nach Absprache mit
- 1/10 dem BSV eine individuelle und ständige Identifikationsnummer zu.

Anhang 1: Übersichtstabelle zum Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland (für weitere Details s. vorne Rz. 324 ff.)

Kategorie		Wohnland der Kinder	Zulagen nac			Zulagen nach FLG				
	Arbeitnehmende		Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16- 25 Jahren	Kaufkraft- anpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16- 25 Jahren	Haus- haltungszu- lagen*	Kaufkraft- anpassung	
Freizügigkeitsab- kommen EU-CH/ EFTA-Über- einkommen	Staatsangehörigkeit: ****EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	EU-/EFTA-Staat	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	
	Staatsangehörigkeit: ****EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	sonstiges Ausland	Nein	Nein	_	Nein	Nein		_	
			Slowenen: Ja		Nein	Bürger von Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien: Ja		Nein	Nein	
Staaten mit Sozial- versicherungsabkom men mit der CH	Staatsangehörigkeit: Mazedonien, San Marino, Türkei	Kinder im Heimatstaat der	Nein	Nein	_	Ja	Ja		Nein	
	Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien	Arbeitnehmenden oder im übrigen Ausland	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	
übrige Staaten	Staatsangehörigkeit: übrige Staaten	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Nein	Nein	-	Nein	Nein	Nein	-	
Ausnahme für alle Staaten**	Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV (unabhängig von Staatsangehörigkeit)	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Ja	Ja	Ja	Fälle in dieser Konstellation treten nicht auf				

^{*} Die Haushaltungszulagen werden in jedem Fall ausgerichtet, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unabhängig vom Wohnort der Kinder. Die Haushaltungszulagen in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die Kinder im Ausland befinden.

^{**} Staatsangehörige der übrigen Kategorien fallen lediglich unter die Kategorie "Ausnahme für alle Staaten", sofern nicht bereits ein weitergehender Anspruch aufgrund einer anderen Kategoriezugehörigkeit besteht.

^{***} Bis zum 31. März 2010 fand auch ein Export von Familienzulagen für Staatsangehörige von Kosovo für Kinder im Ausland statt.

^{****} Für EU/EFTA-Staatsangehörige werden Familienzulagen nach FamZG für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige mit Kindern im Ausland ausgerichtet. Die Geltungsbereiche des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens überschneiden sich nicht.

Anhang 2: Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV

Vorbemerkung: Eine Kaufkraftanpassung findet nur in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 FamZV statt. Muss eine Zulage der Kaufkraft des Wohnlandes der Kinder angepasst werden, so ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, in welcher Kategorie (100 %, 66.67 % oder 33.33 % des gesetzlichen Mindestbetrages) sich das entsprechende Wohnland befindet.

Staaten*	Kaufkraftanpassung
Andorra**, Australia, Austria, Bahrain, Belgium, Bermuda**, Brunei Darussalam, Canada, Cayman Islands**, Channel Islands**, Denmark, Faeroe Islands**, Finland, France, Germany, Greece, Hong Kong (China), Iceland, Ireland, Isle of Man**, Italy, Japan, Kuwait, Liechtenstein**, Luxembourg, Monaco** Netherlands, Norway, Qatar**, San Marino**, Singapore, Spain, Sweden, Taiwan**, United Arab Emirates**, United Kingdom, United States	100 % des gesetzlichen Mindestbetrags
Antigua and Barbuda, Aruba**, Bahamas**, Barbados, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Equatorial Guinea, Estonia, French Polynesia**, Greenland**, Hungary, Israel, Korea Rep., Latvia, Libya, Lithuania, Macao**, Malta, Netherlands Antilles**, New Caledonia**, New Zealand, Oman, Poland, Portugal, Puerto Rico**, Russian Federation, Saudi Arabia, Slovak Republic, Slovenia, Trinidad and Tobago	2/3 des gesetzlichen Mindestbetrags
Afghanistan**, Albania, Algeria, American Samoa**, Angola, Argentina, Armenia, Azerbaijan, Bangladesh, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Botswana, Brazil, Bulgaria, Burkina Faso, Burundi, Cambodia, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Chile, China, Colombia, Comoros, Congo (Dem. Rep.), Congo (Rep.), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Cuba**, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt (Arab Rep.), El Salvador, Eritrea, Ethiopia, Fiji, Gabon, Gambia (The), Gaza and Westbank**, Georgia, Ghana, Grenada, Guam**, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, India, Indonesia, Iran (Islamic Rep.), Iraq**, Jamaica, Jordan, Kazakhstan, Kenya, Kiribati, Korea (Dem. Rep.)**, Kosovo**, Kyrgyz Republic, Lao PDR, Lebanon, Lesotho, Liberia, Macedonia (FYR), Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Marshall Islands**, Mauritania, Mauritius, Mayotte**, Mexico, Micronesia (Fed. Sts.), Moldova, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Myanmar**, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Northern Mariana Islands**, Pakistan, Palau**, Panama, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines, Romania, Rwanda, Samoa, São Tomé and Principe, Senegal, Serbia, Seychelles, Sierra Leone, Solomon Islands, Somalia**, South Africa, Sri Lanka, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent and the Grenadines, Sudan, Suriname, Swaziland, Syrian Arab Republic, Tajikistan, Tanzania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Uzbekistan, Vanuatu, Venezuela (RB), Vietnam, Virgin Islands (U.S.)**, Yemen (Rep.), Zambia, Zimbabwe**.	1/3 des gesetzlichen Mindestbetrags

Die Tabelle wurde auf Grundlage der von der Weltbank zur Verfügung gestellten Daten erstellt: www.worldbank.org; GNI per capita 2006, Purchasing power parity; World Development Indicators database, World Bank, September 2008.

^{**} Keine Daten verfügbar, Einstufung durch BSV.

Anhang 3: Eckwerte

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Neue Eckwerte in Franken ab 1. Januar 2015 (Bundesratsbeschluss vom 15.10.2014 über die Anpassung der AHV/IV-Renten)

	lm Jahr				Im Monat			
Eckwerte	2009	2011	2013	ab	2009	2011	2013	ab
	2010	2012	2014	1.1.2015	2010	2012	2014	1.1.2015
Mindesteinkommen für Anspruch auf FamZ	6'840	6'960	7'020	7'050	570	580	585	587
für Arbeitnehmende nach Art. 13								
Abs. 3 FamZG								
(halbe minimale volle AHV-Altersrente)								
Maximales Einkommen des Kindes in	27'360	27'840	28'080	28'200	2'280	2'320	2'340	2'350
Ausbildung nach Art. 1 Abs. 1 FamZV bzw.								
Art. 49 ^{bis} Abs. 3 AHVV								
(maximale volle AHV-Altersrente)								
Anspruch auf FamZ für Nichterwerbstätige	41'040	41'760	42'120	42'300	3'420	3'480	3'510	3'525
nach Art. 19 Abs. 2 FamZG								
(anderthalbe maximale volle AHV-Altersrente)								